

Lydia Wesemann

Nationalismus gegen Kinderflüchtlinge

Wie nationalistisch ist die (Kinder)Flüchtlingspolitik der BRD?

*Diplomarbeit zur staatlichen Abschlussprüfung
an der Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen*

Danksagung

Martin für seine uneingeschränkte Unterstützung und Liebe.

Knuth für die netten Treffen und das Korrekturlesen.

Melli für den Briefkontakt und die motivierenden Karten.

Vera für die vielen, aufmunternden Telefongespräche.

Daniela für die Gespräche, HM und BO.

Tini und Arvid für Kaffee, Brötchen und Kuchen.

Elisabeth für Korrekturlesen, Gespräche, Musik, Speis und Trank.

Micha für die körperliche Fitness.

Mute für die laufende Zeit und die aufbauenden Worte.

Stefan für die vielen Treffen und Tipps.

Ihr seid alle toll – neben anderen Tollen!

Inhaltsverzeichnis

<i>Einleitung</i>	4
1. Nationalismus	7
1.1 Historische Entwicklung in Deutschland bis zur BRD	7
1.2 Definitionen	18
1.2.1 Staat und Nation	18
1.2.2 Nationalismus.....	22
1.2.3 Rassismus.....	26
2. Kinderflüchtlinge in Deutschland	31
2.1 Stationen der bundesdeutschen Asylpolitik seit 1945	32
2.2 Definitionen	39
2.2.1 Flüchtling.....	39
2.2.2 Deutsche Kinder und Jugendliche und minderjährige Flüchtlinge.....	43
2.3 Der Rechtsstatus minderjähriger Flüchtlinge	45
2.3.1 Von der Einreise bis zur Asylentscheidung.....	45
2.3.2 Ausweisung, Abschiebung und Rückweisung.....	51
2.3.3 Die Problematik der Illegalisierten.....	53
2.3.4 Bedeutung der Aufenthaltstitel.....	55
2.4 Die Lebenssituation minderjähriger Flüchtlingen	60
2.4.1 Erstaufnahme.....	61
2.4.2 Wohn- und Ernährungssituation.....	63
2.4.3 Medizinische und psychosoziale Versorgung.....	66
2.4.4 Schule und Ausbildung.....	67
3. Soziale Arbeit mit Kinderflüchtlingen	73
3.1 Ausgangsproblematik	73
3.2 Einzelprobleme	75
3.3 Ausblick	79
4. Nationalismus gegen Kinderflüchtlinge	82
4.1 Erstaufnahme	84
4.2 Wohn- und Ernährungssituation	85
4.3 Medizinische und psychosoziale Versorgung	87
4.4 Schule und Ausbildung	88
4.5 Asylverfahren	91
4.6 Kategorisierung und Bleibeunsicherheit	92
5. Zusammenfassung und Ausblick	93
<i>Anhang</i>	98
<i>Literaturverzeichnis</i>	100

Einleitung

Kaum eine andere Gruppe wird so stark aus der bundesdeutschen Gesellschaft ausgegrenzt wie Flüchtlinge. Sie sind die bevorzugte Zielscheibe offener Gewaltexzesse und öffentlicher Stimmungsmache. Mit Parolen wie „Das Boot ist voll“ oder „Kinder statt Inder“ zeigen PolitikerInnen, dass sie ZuwandererInnen und Flüchtlinge nicht willkommen heißen. Flüchtlinge sind nur selten Gegenstand positiver Berichterstattung und bleiben als Flüchtlinge im Alltagsbild deutscher Städte eher unerkant.

Solidaritätskampagnen haben die wichtigsten Probleme, mit denen Flüchtlinge in der BRD zu kämpfen haben, in weiten Teilen der kritischen Öffentlichkeit bekannt gemacht. Dennoch begegnete ich in dem Flüchtlingswohnheim, in dem ich mehrere Jahre mit Kinderflüchtlingen arbeitete, außer dem zugeteilten Sozialarbeiter keinem einzigen Deutschen. Ich wollte erfahren, wie die Menschen dort leben und welche Bedingungen sie so viel stärker von der deutschen Mehrheitsgesellschaft isolieren als nicht geflüchtete MigrantInnen. Welche Entfaltungschancen haben Kinder unter diesen Bedingungen? Was tut der Staat zu ihrem Schutz und ihrer Förderung? Warum lässt der Staat sie in der misslichen Lage vielfach unterversorgt und gesellschaftlich isoliert?

Ein Großteil der politischen Linken sieht die staatliche Flüchtlingspolitik als rassistisch motiviert an, also von einem klassischen und flexiblen Ausgrenzungsprinzip getragen. Dieser Ansatz scheint mir nur unzureichend Tatsachen zu erklären wie jene, dass Kinderflüchtlinge auch nach jahrelangem Aufenthalt in der BRD, häufig

abgeschoben werden, sobald sie ihr 18. Lebensjahr erreicht haben. In der vorliegenden Diplomarbeit will ich der Frage nachgehen, ob auch das Prinzip des Nationalismus die Flüchtlingspolitik ursächlich beeinflusst.

In politischen Debatten der Linken, die ich verfolgen konnte, werden die beiden Phänomene Rassismus und Nationalismus immer wieder im Zusammenhang diskutiert. Ähnliches gilt auch für sozialwissenschaftliche Buchveröffentlichungen. Ich konnte jedoch weder ein Buch recherchieren, das Rassismus und Nationalismus im Zusammenhang mit der Flüchtlingspolitik gleichwertig erörtert¹, noch eines, das sich auf Nationalismus und Flüchtlingspolitik beschränkt.

Mit Kapitel 4 „Nationalismus gegen Kinderflüchtlinge“ betrete ich also Neuland und versuche eigenständig eine erste Annäherung an den Zusammenhang. Die vorliegende Diplomarbeit beschränkt sich darauf, strukturelle Übereinstimmungen von Nationalismus und (Kinder) Flüchtlingspolitik aufzuzeigen. Die Frage, ob diese Politik auch nationalistischen Intentionen folgt, bleibt ausgeklammert. Sie kann nur durch eine systematisch vergleichende Analyse der Gesamtmotivation und ihrer einzelnen Intentionen erschlossen werden.

In Kapitel 1 beschäftige ich mich mit dem politischen Prinzip des „Nationalismus“. Die historische Entwicklung in Deutschland bis zur BRD wird breit dargestellt, um die Vielfalt und Flexibilität des Phänomens zu veranschaulichen. Anschließend wird anhand der aktuellen Forschung ein eigenes Verständnis des Begriffs entwickelt.

Die Situation der „Kinderflüchtlinge in Deutschland“ ist Gegenstand von Kapitel 2. Sie wird kontextualisiert durch

¹ Vgl. als Beispiel für eine Veröffentlichung, die alle drei Themen diskutiert, aber im Verhältnis zueinander nicht ausreichend auslotet, das anspruchsvolle Buch von Agamben 2002.

die Darstellung von Stationen der bundesdeutschen Asylpolitik seit 1945 und definitorische Erwägungen.

In Kapitel 3 problematisiere ich die (Un)Möglichkeiten, die Soziale Arbeit mit Kinderflüchtlingen“ hat. Grenzen und Widersprüche werden aufgezeigt und weitergehende Handlungsoptionen reflektiert.

Die einzelnen Ergebnisse von Kapitel 4 werden im Schlussteil bilanziert und durch einen Ausblick auf offene Fragen ergänzt.

1. Nationalismus

Es ist ein schwieriges Unterfangen, sich bei vielschichtigen Phänomenen auf eine Definition zu beschränken. Solche Phänomene sind von vielerlei Faktoren abhängig und historisch in ein mehr oder weniger komplexes gesellschaftliches System eingebunden. Es mutet überheblich an, sie auf Kurzfassungen zu reduzieren. Trotzdem stellen Definitionen wichtige Arbeitsmittel dar, um Zusammenhänge aufzuzeigen.

Um verdeutlichen zu können, inwiefern und inwieweit sich Nationalismus gegen Kinderflüchtlinge richtet, muss ich, obwohl es sich beim Nationalismus und Rassismus um sehr komplexe Phänomene handelt, mir ein Werkzeug suchen, welches beide Begriffe möglichst kurz und umfassend beschreibt. Vorerst werde ich den historischen Bezugsrahmen der beiden Begriffe herausstellen.

1.1 Historische Entwicklung in Deutschland bis zur BRD

Nationalismus hat Nationen erst hervorgebracht². Für die vorliegende Diplomarbeit ist der frühe Nationalismus in Europa nicht von zentralem Interesse, da ohnehin die Nationalbewegungen und Staaten dem frühen Nationalismus auf dem Fuße folgten. Deshalb skizziere ich zuerst allgemein den Prozess der frühen Bildungen von

² Vgl. Gellner 1991: passim, Wehler 2001: 9 und 13. Ebenso hat der Rassismus erst „Rassen“ hervorgebracht, die also „Resultat, nicht Voraussetzung rassistischer Argumentation“ sind (Hund 1999: 10).

„westlichen“ Nationalstaaten³ und flechte die wichtigsten Aussagen zum Nationalismus dieser Zeit am Rande ein⁴.

Von Nationen im modernen Sinne kann man erst seit dem 18. und 19. Jahrhundert sprechen, dies gilt ähnlich auch für die Existenz von Staaten im modernen Sinne. Gleichwohl hatte die Entwicklung schon Jahrhunderte früher begonnen. Drei Großtrends des Mittelalters und der Neuzeit waren besonders kennzeichnende Stränge für die innere Staatsbildung (vgl. Wehler 2001: 25f): die Vergrößerung der politischen Territorien (Extensivierung), der Ausbau der obrigkeitlichen Apparate (Intensivierung) und die beginnende Bürokratisierung der Gesellschaftsstrukturen. Mit der Frühindustrialisierung und der Aufklärung gerieten die frühneuzeitlichen Gesellschaften in eine Modernisierungskrise bis dahin unbekanntem Ausmaßes, dem die alten, nun herausgeforderten Standeseliten und das fürstliche Gottesgnadentum nicht mehr gewachsen waren (vgl. Wehler 2001: 16-18). Die anbrechende Moderne suchte nach neuen Akteuren und nach neuen Sinngebungssystemen.

Der moderne (National)Staat entstand nicht über Nacht. Unter welchen herrschaftsstrukturellen und ethnischen Bedingungen lebten die Menschen in den ständestaatlichen Gesellschaften der europäischen Vormoderne? Sie wurden politisch dominiert durch komplizierte Geflechte von Herrschaftsträgern⁵. Allen maßgeblichen Obrigkeiten war die ethnische Zusammensetzung der von ihnen

³ Die wichtigsten Beispiele vor 1800 (Niederlande, England und USA) bei Wehler 2001: 16-21.

⁴ Entstanden ist der Nationalismus ausschließlich im „westlichen“ Kulturkreis Europas und Nordamerikas (vgl. Wehler 2001: 16). Alle anderen außereuropäischen Formen des Nationalismus können als (importierter) „Transfernationalismus“ bezeichnet werden (vgl. Wehler 2001: 52f und 90-98).

⁵ Charakteristisch ist zum Beispiel das Lehenssystem für die gesamte feudale Gesellschaft, die meisten Untertanen waren gleichzeitig mehreren herrschaftlichen Gewalten unterworfen und damit auch mehreren Rechtssystemen. Auch die bürgerlich verfassten freien Städte brachten keine homogenen Bürgerschaften hervor, woran die berufsständische Organisation der Arbeitswelt in Zünften einen besonderen Anteil hatte und durch ihre ausgreifenden Zunftrechtsverordnungen soziale Unterschiede eher festigte als verminderte.

Beherrschten relativ gleichgültig. Zwar wurden durchaus Unterschiede gemacht und „Fremde“ ausgegrenzt (durch „Fremdenrecht“ oder auch Gewaltexzesse), aber politische Bestrebungen zu ethnischer Homogenisierung gab es faktisch nicht⁶. In der Tat waren alle Gesellschaften ethnisch sehr heterogen zusammengesetzt. Entscheidend für die Lebenssituation der Menschen waren die Standesunterschiede. Die frühneuzeitlichen Eliten betonten kulturelle Unterschiede zu den niederen Ständen, Ethnien waren kein Thema (vgl. Gellner 1991: 21f). Homogenität im Rechtsstatus der Untertanen entwickelte sich erst, und zwar als ein Nebenprodukt im Zuge der sich durchsetzenden Machtpolitik zu immer größeren Territorialstaaten, die nach neuen, intensiveren Formen der Beherrschung verlangten.

Am Anfang der Neuzeit⁷ stand (außerhalb der englischsprachigen Welt) zunächst die Legitimationskrise der alten Träger politischer Herrschaft, die den Anforderungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Modernisierung nicht mehr gewachsen waren. Den französischen Absolutismus hatten seine Bürokratisierungsbemühungen zur Vereinheitlichung der Rechts- und Verwaltungsapparate nicht retten können. Schon Jahrzehnte vor der Französischen Revolution hatte der Umbau der Militärapparate, einem weiteren Instrument von Herrschaft, begonnen. Das revolutionäre Regime erreichte sogleich einen neuen Höhepunkt dieses Militarisierungstrends. Mit der Französischen Revolution ab 1789 und den Napoleonischen Kriegen wurde die Existenz oder massive Vergrößerung stehender Heere in

⁶ Vgl. die Aufsätze in Demandt (Hg.) 1995. „Fremdheit“ war in verschiedene Grade viel breiter aufgefächert als in der Moderne, war dem „Eigenen“ durchschnittlich näher und durch seine Omnipräsenz im Alltag selbstverständlicher (vgl. Heil 2001: 10-15, bes. 11f).

⁷ Der entwickelte Nationalismus ist nach Wehler im Kern genuin ein erst modernes Phänomen, weil sein hoher Anspruch als „politische Religion“ in der Vormoderne noch gar nicht denkbar gewesen wäre (vgl. Wehler 2001: 11, 17f, 36f).

Europa endgültig durchgesetzt. In Frankreich trat zudem das Umschlagen des frühneuzeitlichen Patriotismus in ein neues Nationalgefühl und in den modernen Nationalismus besonders deutlich zu Tage.

Der alte Patriotismus, die auf kleinere Regionen und auf die alten Autoritäten gerichtete Heimats- und Vaterlandsliebe, betonte individuelle Gestaltungsmöglichkeiten und ließ Raum für gleichwertige andere innerweltliche Orientierungen. Patriotismus ist im Vergleich zum Nationalismus auf die missionarische Verbreitung seiner selbst nicht angewiesen und insofern freiwillig. Der neue Nationalismus der französischen Revolutionsarmeen hingegen war von Anfang an eine Ideologie mit ausgeprägtem Sendungsbewusstsein und kombiniertem Heilsversprechen. Die integrative Nation wurde zur Religion stilisiert und zu einem zentralen Wert verabsolutiert (vgl. Hardt/Negri 2002: 108f). Sie erfüllte damit die Leerstelle der soeben aufgebrochenen theologischen Staatslegitimation. Das Frankreich in und nach der Revolution wurde damit nicht nur militär- und politikgeschichtlich zur einflussreichsten Macht Europas, sondern auch gesellschaftsgeschichtlich. Die Dynamik von „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ der französischen „Volksheere“⁸ und der Nationalideologie trieben alle anderen Staaten dazu, das französische Vorbild aufzunehmen und „kritisch“ nachzuahmen⁹. Es wurde von unterschiedlichen AkteurInnen an die spezifischen innenpolitischen Bedingungen angepasst und mit zum Teil anderen gruppenspezifischen Zielvorstellungen versehen.

⁸ Die Forschung betont den Zusammenhang von Nationsbildung und Einigungs- oder Gründungskriegen als integral (vgl. Langewiesche 2000:17), die Gedenkkultur für den Unbekannten Soldaten wurde zu einem Herzstück der nationalen Symbolik (Anderson 1996: 18).

⁹ Wehler betont außerdem die Strahlkraft der ebenfalls erfolgreichen und nationalistisch geprägten Revolutionen in England 1642-1659 und Amerika 1776-1783 (vgl. Wehler 2001: 16-26).

Die mentale Elektrisierung der Massen bedeutete für die alten politischen Eliten Drohung und Hoffnung zugleich: Sie liefen einerseits Gefahr, in einer Krise ihrer Legitimität unterzugehen. Andererseits bot sich ihnen die Chance, das neue Potential der Massen politisch-militärisch und wirtschaftlich gewinnbringend einzusetzen. Millionen von Arbeitskräften, billig und willig bis zur Selbstaufopferung, wurden für die Fabriken gebraucht. Auf Grund der technisch-industriellen Produktion wurden neue, vorher ungeahnte Aufwand-Wirkung-Dimensionen kapitalistischer Wertschöpfung erreicht. Außerdem hatte die Industrialisierung Europas wesentlich zur schnellen Durchsetzung und Verbreitung der Ideen beigetragen. Ihre neuen Kommunikations- und Verkehrswege hatten die Welt immer schneller und kleiner und Menschen und Ideen mobiler werden lassen. Vereinheitlichungsbemühungen erhielten durch diese praktischen Voraussetzungen neue Möglichkeiten, so zum Beispiel für die großräumige Durchsetzung von Einheitssprachen, -literaturen und -befindlichkeiten.

Im deutschen Sprachraum machten einige Publizisten Anfang des 19. Jahrhunderts den ersten großen Schritt in der Entwicklung zu einem modernen deutschen Nationalismus (vgl. Wehler 2001: 62-73)¹⁰, bescheidene Anfänge davon hatte es schon lange vorher im „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ gegeben¹¹. Erst mit dem Ende des Alten Reiches und in der Reaktion auf 1789 und auf Napoleon bekam der deutsche Nationalismus eine ganz neue Qualität und die künftige Prägung für mehr als das folgende Jahrhundert. Schon weil es damals zahlreiche deutschsprachige Territorialstaaten gab, wich der deutsche

¹⁰ 1806/07 wurde die deutsch-nationale Publizistik etabliert mit Johann Gottlieb Fichtes „Reden an die deutsche Nation“ (vgl. Fichte 1955), denen zahlreiche Veröffentlichungen in allen kulturellen Bereichen folgten.

¹¹ Vgl. dazu Hardtwig 1994 und dessen Diskussion in der historischen Nationalismusforschung.

Nationalismus vom französischen „Vorbild“ ab¹². Seine explizit antifranzösische Stoßrichtung stilisierte beide Nationen auf viele Jahrzehnte hinaus zu sogenannten „Erbfeinden“¹³. Die „Befreiung vom französischen Joch“ gelang - im Gegensatz zur Bildung des deutschen Nationalstaats - recht schnell 1813/15. Die Obrigkeiten nach dem Wiener Kongress 1815 fürchteten und unterdrückten den Nationalismus als Gefahr, um die eigene Staatenordnung und Privilegienthierarchie im Deutschen Bund zu retten (vgl. Wehler 2001: 71f). Trotz der Repressionen wuchs die nationalistische Bewegung zwischen 1815 und 1848 von wenigen Tausend Intellektuellen auf einige Hunderttausende AnhängerInnen in der ganzen Bevölkerung an. Aus dem Elitennationalismus wurde die Nationalbewegung. Das gelang, weil das „Koordinatennetz“ der Bewegung 1815 gerade schon aufgespannt war und nun als „Nationalkultur“ in die Gesellschaft multipliziert wurde - politisch stimuliert durch nationale Aufstände wie die der GriechInnen und PolInnen und getragen durch emsige Einzelpersonen und ein attraktives Vereinswesen (vgl. Wehler 2001: 70-73). Neben „Befreiung“ und „Einheit“ rückte die Vergangenheit in das ideelle Zentrum des deutschen Nationalismus. Sie wurde zum einen gemeinschafts- und identitätsstiftend verfälscht und zum anderen positiv verklärt. Historische Stoffe wurden zu nationalen Mythen aufgebauscht oder ganz neu erfunden¹⁴ und mit quasi-religiösem gegenwarts- und zukunftsbezogenen Sendungsbewusstsein verknüpft (vgl. Alter 1985: 67-69). Der größte Teil der deutschen Nationalbewegung identifizierte sich mit der Forderung

¹² Eine gewaltige politische „Flurbereinigung“ reduzierte von 1802 bis 1815 die Anzahl der politischen Einheiten im alten Reichsgebiet von rund 1.800 auf rund 40 (vgl. Wehler 2001: 63)!

¹³ Z.B. blieben die antifranzösischen deutschen Lieder, die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden waren, bis in die Nazi-Zeit fester Bestandteil deutscher Musikpraxis.

¹⁴ Z.B. wurde der Begriff des „deutschen Mittelalters“ historiographisch erfunden.

nach Volkssouveränität - für Verfassung und Rechtsstaatlichkeit, für Pressefreiheit und mehr politische Rechte¹⁵.

1848/49 kam es im gesamten Europa zu bürgerlichen Revolutionen, in der Regel verbunden mit nationalistischen Aufwallungen und einzelnen rassistischen Ausschreitungen¹⁶. Im deutschen Sprachraum scheiterte der Aufstand gegen die spät reagierenden alten Fürsten, weil die Frankfurter Nationalversammlung sich nicht einigen konnte über den territorialen Zuschnitt des künftigen Deutschland und insbesondere nicht über die wesentlicheren Fragen der gesellschaftlichen Modernisierung (vgl. Wehler 2001: 73f). Die bürgerliche Bewegung war vorübergehend der Chance beraubt, ihre nicht nur nationalistischen Ziele aus eigener Stärke durchzusetzen. Die gesellschaftliche Emanzipation des Bürgertums schritt jedoch nahezu unvermindert voran. Weil die scharfe Repressionspolitik gegen den deutschen Nationalismus nur knapp zehn Jahre durchgehalten werden konnte, erreichte er bald sogar neue Stärke, weil strategisch denkende Adelige und Konservative ihn, den dynamischen Aufsteiger, mehr und mehr in ihr Herrschaftskalkül einbanden (vgl. Wehler 2001: 74f). Flexibel wurde er auf das zur einzigen deutschen Hegemonialmacht erstarkte Preußen (die „kleindeutsche Lösung“ ohne Österreich)¹⁷ bezogen, ohne irgendwelche Gebietsoptionen aufzugeben. Dem preußischen Sieg über Frankreich 1870/71 folgte direkt die Proklamation des Deutschen Kaiserreichs in Versailles. Der deutsche Nationalstaat war erreicht. In der Entwicklung des

¹⁵ Ein kleinerer Teil forderte als RadikaldemokratInnen die endgültige Abschaffung der Monarchie und die gesellschaftliche Emanzipation aller - meistens nur der männlichen - Bevölkerungsteile.

¹⁶ Interessant ist, dass der Siegeszug des Begriffs „Rasse“ schon vor dieser Zeit begonnen hatte, er wurde weitaus vielfältiger verwendet (z.B. „Arbeiterrasse“ bei Marx/Engels) als heute (vgl. Hund 1999: 8f).

¹⁷ Seit Bismarcks ersten beiden „Einigungskriegen“ gegen Österreich und Dänemark in den 1860er Jahren war endgültig klar, dass ein künftiges Deutschland nur „Preußen plus X“ sein konnte.

deutschen Nationalismus blieb diese wichtige Zäsur dennoch eher eine Zwischenstation als ein Umbruch. Unter der charismatischen Herrschaft des Reichskanzlers Bismarck wurde die Nationsbildung vorangetrieben. Die Gesellschaft wurde auf drei Arten intensiv nationalisiert: Auf jeweils vielfältige Weise wurde das Nationale institutionalisiert (durch Einrichtungen wie Reichstag, Militär, Unis und Verbandsorganisation), sozialpsychologisch habitualisiert (durch die Medien politischer Sozialisation wie Familie, Ausbildungsschulen, Druckmedien und Vereine) und symbolisch repräsentiert (durch mental und emotional erfahrbare Rituale und Demonstrationsleistungen) (vgl. Wehler 2001: 75f). Die neu-deutschen UntertanInnen wurden als „Reichsfreunde“ vorübergehend erfolgreich integriert - etwa durch die progressive Einführung der Sozialversicherungen - während politische GegnerInnen (KatholikInnen und SozialistInnen) und nichtdeutsche Bevölkerungsgruppen als „Reichsfeinde“ durch die Herrschaftstechnik der „negativen Integration“ bekämpft wurden.¹⁸ Gegen die kulturelle Individualität der nun deutschen StaatsbürgerInnen nichtdeutscher Ethnie konnte unmittelbar wenig getan werden. Die althergebrachten kulturellen Freiräume der Minderheiten wurden durch die staatliche Germanisierungsinszenierung massiv eingeschränkt. Die härtesten Repressionsmaßnahmen konzentrierten sich auf die Ausgrenzung der „Fremden“ ohne deutschen Pass, in erster Linie auf die „AuslandspolInnen“, die als „PreußengängerInnen“ im Deutschen Kaiserreich Erntesaison-Feldarbeit leisteten (vgl. Wehler 1994: 110-118). Wesentliche Züge des späteren deutschen AusländerInnenrechts und des deutschen „GastarbeiterInnen“-Systems wurden zum

¹⁸ Vgl. - auch für die folgenden Aussagen zum Kaiserreich - Wehler 1994: bes. die Kap. 96-100, 107-110 und 110-118.

Umgang mit diesen WanderarbeiterInnen ersonnen, erprobt und festgeschrieben¹⁹. Diese repressive Entwicklung führte zudem zum völkisch abschottenden „Blutsrecht“-Gesetz über die deutsche Staatsangehörigkeit von 1913, das bis 1999 in der BRD gültig war.

Die Gewichtung zwischen „Partizipation und Aggression“ (Langewiesche nach Wehler 2001: 76) und das Gesicht des Nationalismus haben sich ab der Reichsgründung bis etwa 1890 nachhaltig verändert. Der überwiegend liberale Reform- und Einigungsnationalismus, der z.B. die Verankerung der Volkssouverenität als Legitimationsbasis verfehlt hatte, wich einem konservativen Defensiv- und Reichsnationalismus, der sich in Theorie und herrschender Praxis schwindelerregend radikalisierte²⁰. Die Radikalisierung des repressiven Reichs-Nationalismus wurde v.a. durch drei Faktoren begünstigt (vgl. Wehler 2001: 79-81):

- die erfolgreiche Umdefinierung aller Interessen gleich welcher Art innerhalb des internationalen Systems rivalisierender Mächte zu nationalen Werten,
- die Erneuerung des nationalen Heilsversprechens durch „Vollendung der nationalen Einheit“ nach innen und außen und
- die breite Durchsetzung von Sozialdarwinismus und modernem Rassismus mit ihrer Naturalisierung des Nationsbegriffs.

Der Nationalismus konnte allgemein die gesellschaftlichen Krisenerfahrungen genauso für sich verwerten wie die Erfolge des rapiden Wirtschaftswachstums. In der zweiten Hälfte des Kaiserreichs ab 1890 unter Wilhelm II. kamen

¹⁹ Z.B. Kontrollverfahren, Anwerbungsart, Sonder-Recht. Die These bei Dohse 1981: 29.

²⁰ Die gängige Formulierung dieses Wandels als Entwicklung „vom linkem zum rechten Nationalismus“ erhellt, dass die Bewegung vor 1871 überwiegend liberal und progressiv war und danach tendenziell illiberal und reaktionär wurde. Wichtige Kontinuitäten werden aber verschleiert. Ebenso wird das endgültige Umschlagen von Emanzipation in Unterdrückung, die sich mit Nationalismus gleichzeitig verbinden kann (vgl. Alter 1994: 16), durch diese Formulierung nicht klar gemacht.

weitere begünstigende Faktoren hinzu. Das Militär wurde, verbunden mit einem gewaltigen gesellschaftlich-kulturellen Militarisierungsschub, massiv ausgebaut, und die Außenpolitik, von Bismarck noch als territorial saturiert angesehen, wurde aggressiv-imperialistisch neu ausgerichtet auf europäische Landgewinnung und Vormachtstellung und globale Kolonienaneignung und Weltmachtstellung (vgl. Wehler 2001: 78-83).

Welcher Stand war 1914 erreicht? Der politisch-kulturellen Ausgrenzung von sozialistischen ArbeiterInnen und weiteren Gruppen entsprachen auf der anderen Seite die kulturell-gesellschaftliche Majorisierung eines stetig steigenden Nationalismus und seine beispiellos uniformierende Mobilisierung bis hinein in den Ersten Weltkrieg, dessen Kriegsnationalismus der „Nation in Waffen“ den nächsten Radikalisierungsschub auslöste. Im Krieg verschärfte sich die gesellschaftliche Meinungsspaltung und Polarisierung. Während die regimekonforme „Mehrheits-SPD“ das nationalistische Beharren auf „Siegfrieden“ und exzessive Kriegsgewinne unterstützte und darin kaum offen kriegsmüde wurde, engagierten sich Hunderttausende friedenspolitisch in der „Unabhängigen SPD“ und in Massenstreiks (vgl. Wehler 2001: 83f). Nach der deutschen Niederlage wurde die gesellschaftliche Spaltung in Mehrheit und Minderheit schnell zugedeckt durch einen syndromhaften Konsens nahezu aller Deutschen. Sie hielten im Gegensatz zu internationalen Stimmen den Versailler Alliierten Diktatfrieden für zu hart und die geforderten Reparationszahlungen für zu hoch (vgl. Wehler 2001: 84). Das Trauma des gedemütigten Nationalismus bekam gegen Ende der Republik von Weimar neue Nahrung, weil seit 1929 die schlimmste Wirtschaftskrise des Kapitalismus auch die meisten Deutschen existenziell

bedrohte. Unter diesem Leidensdruck erstarkten die radikalen politischen Kräfte. Innerhalb weniger Jahre wuchs der radikalnationalistische Nationalsozialismus unter dem Charismatiker Adolf Hitler zur Massenbewegung an und bekam von den konservativen Eliten der Republik die Übernahme der Staatsmacht angetragen (vgl. Wehler 2001: 84-87).

Das NS-Regime ab 1933 pflegte und steigerte selbstverständlich den Radikalnationalismus weiter, der ihm so erfolgreich zu immensen Machtgewinnen verholfen hatte. Der Nationalismus wurde fest mit Antisemitismus und völkischem Rassismus verbunden und durch die Radikalisierung seiner konkreten Ziele erneut aktualisiert. Nach innen ging es nun um die „Reinigung“ der Nation von „Minderwertigen“, „Linken“ und „Fremdvölkischen“, nach außen um die Herrschaft über Europa und die Welt (vgl. Wehler 2001: 86f und Bundeszentrale (Hg.) 1998: 59-63). Mit dem militärischen Niedergang des Dritten Reichs und der totalen Niederlage Deutschlands verband sich die Desillusionierung des offiziellen Nationalismus und seine Zurückstufung auf das depressiv-defensive Moment des Überlebens von Individuum und nationalem Kollektiv.

Die deutsche Nachkriegs-Entwicklung - Besatzungsherrschaft und Zweistaatlichkeit - disqualifizierte den offenen Nationalismus, der sich so innig mit den Verbrechen und dem Scheitern der NS verbunden hatte, auf lange Sicht, während andererseits die Erfolge der Gesellschaftsentwicklung (Etablierung und Stabilisierung von Verfassungs-, Rechts- und Sozialstaat mit Wirtschaftswachstum) post-nationalistische Bezugspunkte schufen (vgl. Winkler 1979: o.S.; Bundeszentrale (Hg.) 1998: 79-94). Die weitgehende Marginalisierung von radikalem und offenem

Nationalismus nach 1945 und auch nach 1989/90 darf den suchenden Blick auf Nationalismus nicht verstellen. Es gilt gerade kritisch zu fragen, in welche subtilere Formen sich der Nationalismus seitdem gewandelt hat und ob die künftige Nachfolge-Formation den alten Namen noch verdient oder durch einen neuen davon unterschieden werden sollte.²¹ Die Analyse der BRD-Flüchtlingspolitik könnte zu Antworten wesentlich beitragen.

1.2 Definitionen

1.2.1 Staat und Nation

Staat und Nation sind nicht dasselbe. Bei Beiden handelt es sich um historisch entstandene und nicht schon seit jeher existierende Phänomene. Staaten begannen sich viel früher zu bilden als Nationen. Die Existenz von Staaten - wenigstens im politischen Deutungshorizont der jeweiligen Zeit - als *die* Organisationsform für große Gemeinwesen ist für das Entstehen von Nationalismus und Nationen eine Vorbedingung.

Nach Max Webers klassischer Definition existiert ein Staat dann, wenn es auf einem Staatsterritorium (1) ein Staatsvolk (2) und das Monopol einer Staatsgewalt (3) gibt. Unter diesen drei Kernmerkmalen geht Weber vor allem auf den Aspekt des Gewaltmonopols und den daraus abgeleiteten Staatsapparat näher ein. Die Souveränität des Staates nach außen (Anerkennung durch Dritte) ist für ihn ein abschließendes wesentliches Merkmal seiner Staatstheorie (vgl. Schultze/Esser 1996: 733).

²¹ Wehler blendet diese Perspektiven aus und unterläuft dadurch sein eigenes kritisch-emanzipatives Forschungspostulat (vgl. Wehler 2001: 12 sowie 88f und 114f).

Die konkreten Formen des Staates haben sich in der Geschichte stark unterschieden und unterscheiden sich noch heute beträchtlich. Die politischen Gebilde der Antike und des Mittelalters waren noch deutlich entfernt von der Vorstellung moderner Staaten. Seit dem Ende des Mittelalters kann man eine generelle Verstaatlichung bzw. eine Zunahme von Staatlichkeit beobachten. Die meisten agrarischen Gesellschaften bildeten einen Staat - wenngleich nicht den uns heute bekannten modernen Staat. Kleinräumigere und inkonsistentere Organisationsformen verschwanden von der europäischen Landkarte. In der Frühen Neuzeit waren die üblichen Herrschaftsformen der Absolutismus, der Feudalismus und der Ständestaat. Diese gingen ineinander über und existierten teilweise gleichzeitig. In den agrarischen Gesellschaften war die staatliche Verfasstheit nur eine Option unter mehreren. Erst seit dem industriellen Zeitalter wurde sie dominierend und dann unvermeidlich. Der moderne Staat realisierte sich zunehmend als eine gesellschaftliche Institution, „*die das Monopol legitimer Gewalt innehat*“ (Gellner 1991: 11), von welchem er Gebrauch macht, um seine interne Ordnung aufrechtzuerhalten. Diese besteht genau genommen aus einer Ansammlung von Institutionen (wie der Polizei, der Justiz, dem Parlament), welche sich selbst als Ordnung bestätigen (vgl. Gellner 1991: 11f).

Im Gegensatz zum Staat erlangte die Nation nie die Stellung einer Institution, wenngleich sie auf verschiedene Institutionen verweist, wie z.B. die Entwicklung und Einführung nationaler Sprachen.²²

Der Begriff >Nation< stammt vom lateinischen Wort „nasci“ (geboren werden) und hatte im Laufe der Geschichte unterschiedliche Bedeutungen: Die griechisch-

²² Vgl. dazu Balibar/Wallerstein 1990; Anderson 1996.

römische Antike benutzte das Wort für Abstammungsgemeinschaften von gemeinsamen Ahnen („Stämme“), die in der Regel jedoch alles andere als ethnisch homogen waren. Im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit beispielsweise bezeichnete man mit >Nation< die regionale Herkunft, ohne dabei zwingend die Sprache oder andere Gemeinsamkeiten zu meinen, weil die herrschenden Eliten der Zeit sich vor allem in ihrer Herkunft und ihrer kulturellen Orientierung unterschieden. Die gemeinsame Identität der frühneuzeitlichen Eliten beruhte auf der Gemeinsamkeit des sozialen Status, z.B. im „deutschen“ Römischen Reich und im französischen Ancien Regime. Diese Eliten hatten mit der nationalen Idee nichts im Sinn. Vielmehr war ihr Interesse, die sozialen und kulturellen Differenzen zu den sogenannten ‘unteren’ Schichten zu betonen. Differenzierung war allerorten angesagter als es Homogenisierung war: *„Sowohl in der herrschenden Schicht insgesamt als auch in den verschiedenen Unterschichten wird nicht die Homogenität, sondern die kulturelle Differenzierung betont. [...] Genetische und kulturelle Unterschiede werden Schichten zugeschrieben“* (Gellner 1991: 21) Somit lässt sich feststellen, dass die „kulturelle Homogenität“ einer Nation, die heute von vielen Seiten beschworen wird, nicht immer favorisiert wurde. Benedict Anderson und Ernest Gellner vertreten deshalb die wichtige These, dass erst aus der durch den Nationalismus künstlich gestifteten Gemeinschaft die Nation entstehen konnte (vgl. Anderson 1996, Gellner 1991).

Ältere Definitionen von Nation zielten auf gemeinsame Merkmale wie Sprache, Kultur, Literatur, Geschichte und Tradition ab.²³ Seit den 1960er Jahren fand ein

²³ Vgl. z.B.: Renan in Vogt 1967: 138-143. Meinecke 1919: 1-7. Bauer 1907: 95-97. Marx/ Engels 1958: 29f.

Perspektivwechsel statt, der die gesellschaftliche Konstruiertheit von Nationen betont. Seitdem werden Nationen - in soziologischer Abstraktion - als Kommunikationszusammenhänge zwischen ihren Angehörigen aufgefasst.²⁴ Die neuere Nationalismusforschung seit den 1980er Jahren hat die konstruktivistische Perspektive noch einmal verstärkt²⁵, was in Andersons Nation-Definition pointiert zum Ausdruck kommt:

„[Die] Nation [...] ist eine vorgestellte politische Gemeinschaft - vorgestellt als begrenzt und souverän“ (Anderson 1996: 15)²⁶.

Als „vorgestellt“ bezeichnet Anderson die Nation deshalb, weil selbst die Mitglieder der kleinsten nationalen Gemeinschaft niemals alle anderen Mitglieder kennen und trotzdem die Vorstellung einer Gemeinschaft existiert.

„Begrenzt“, weil sie ein bestimmtes Territorium umfasst, dessen Grenzen festgelegt und variabel sind. „Begrenzt“ vor allem deshalb, weil sich keine der Nationen mit der ganzen Menschheit gleich setzt.

„Souverän“ ist die Nation, weil sie unabhängig sein will. Das Symbol und die Manifestation dieser erhofften Freiheit wiederum ist der souveräne Staat.

Als „Gemeinschaft“ wird sie betrachtet, weil sie als ein *„kameradschaftlicher’ Verbund von Gleichen verstanden wird“*, ganz unabhängig davon, dass in der gesellschaftlichen Realität Ungleichheit und Ausbeutung existieren. Dass *„Millionen von Menschen für so begrenzte Vorstellungen [...] bereitwillig gestorben sind“* (Anderson 1996: 17), hat gerade diese imaginierte Brüderlichkeit möglich gemacht.

²⁴ Vgl. z.B.: Lemberg 1964, Deutsch 1972.

²⁵ Vgl. Anderson 1996, Gellner 1991, Hobsbawm 1990.

²⁶ Vgl. zu den folgenden Erläuterungen Anderson 1996: 15-17.

1.2.2 Nationalismus

Wie kann nun der Nationalismus beschrieben werden, der die Nation hervorbrachte? Um dem Phänomen näher zu kommen, diskutiere ich drei neuere Definitionsversuche:

Die deutschsprachige Nationalismusforschung wird gegenwärtig von der Geschichtswissenschaft geprägt, welche sehr unterschiedliche Definitionen

des Nationalismus anbietet. Der Historiker Peter Alter definiert den Forschungsgegenstand in der Einleitung seines Nationalismus-Buchs auf folgende Weise:

„Der moderne Nationalismus [ist] [...] eine Ideologie und zugleich eine politische Bewegung [...], die sich auf die Nation und den souveränen Nationalstaat als zentrale innerweltliche Werte beziehen und die in der Lage sind, ein Volk oder eine große Bevölkerungsgruppe politisch zu mobilisieren. Nationalismus verkörpert also in hohem Maße ein dynamisches Prinzip, das Hoffnungen, Emotionen und Handlungen auszulösen vermag. Er ist ein Instrument zur politischen Solidarisierung²⁷ und Aktivierung von Menschen, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen“ (Alter 1985: 14).

Eine andere Definition liefert der Historiker Otto Dann:

„Wir verstehen unter Nationalismus ein politisches Verhalten, das nicht von der Überzeugung der Gleichwertigkeit aller Menschen und Nationen getragen ist, sondern intolerant einzelne Völker und Nationen als minderwertig oder als Feinde einschätzt und behandelt. Nationalismus entsteht, wenn der gleichheitliche Grundkonsens, auf dem moderne Nationen beruhen, nicht mehr respektiert wird, wenn die über den Nationen

²⁷ In diesem Zusammenhang ist meines Erachtens eher von einer (Volks)Gemeinschaft auszugehen, da unter dem Begriff der Solidarität das politische Moment des Zusammenschlusses von Unterdrückten vs. UnterdrückerInnen verstanden werden muss.

stehende Kulturgemeinschaft und deren Prinzipien nicht mehr anerkannt werden“ (Dann 1997: 83).

Es ist kein Zufall, dass diese beiden ausführlichen Definitionen in unterschiedliche Richtungen weisen. Die Aufzählung weiterer Definitionen der internationalen Forschung würde in ihrer Feindifferenzierung ähnlich heterogen sein²⁸. Eine Kernaussage scheint bei allen Autoren überein zu stimmen. Die prägnanteste Ausformulierung dieses Kerns findet sich bei Ernest Gellner, dem neben Anderson originellsten Ideenlieferanten der neueren Nationalismusforschung:

„Nationalismus ist vor allem ein politisches Prinzip, das besagt, politische und nationale Einheiten sollten deckungsgleich sein“ (Gellner 1991: 8).

Betrachtet man also jede Definition für sich, findet man unterschiedliche Formulierungen, die im Kern dasselbe aussagen:

Alter redet von Nationalismus als einer ‘Ideologie’, welche gleichzeitig eine ‘politische Bewegung’ darstellt.

Dann verwendet den Begriff ‘Verhalten’, dem wiederum eine bestimmte ‘Überzeugung’ zugrunde liegt, die eben jenes bestimmt.

Gellner bezeichnet Nationalismus als ein ‘politisches Prinzip’, das sich folgendermaßen umsetzt: *„Das Nationalgefühl ist die Empfindung von Zorn über die Verletzung des Prinzips [...]. Eine nationalistische Bewegung wird durch eine derartige Empfindung angetrieben“ (Gellner 1991: 8).*

Somit sehen alle drei Autoren im Nationalismus gleichzeitig eine Einstellung und eine daraus resultierende Handlung.

²⁸ Maßgebliche AutorInnen wie z.B. Anderson verzichten sogar auf explizite Definitionsversuche des Phänomens Nationalismus, vgl. Anderson 1996.

Ihnen allen ist außerdem gemeinsam, dass sie Nationalismus primär als etwas Politisches verstehen - und nicht etwa ausschließlich als ein sozialpsychologisches oder kulturelles Phänomen²⁹. Sie gehen davon aus, dass dem Nationalismus eine nationalistische Ideologie (Einstellung) zu Grunde liegt, der ein nationalistisches Handeln (Verhalten) folgt oder anders: das jeweilige Handeln wird durch diese Ideologie determiniert.

Die detaillierten Ausführungen der drei Definitionen weisen in unterschiedliche Richtungen:

Gellner diskutiert drei Ziele und Toleranzschwellen des Nationalismus. Nationalistische Toleranz wird dann strapaziert, wenn die Nation in mehreren Staaten verteilt lebt, ohne einen Nationalstaat ihr eigen nennen zu können, wenn die jeweiligen Grenzen des Staates „*einige Ausländer*“ und/oder nicht alle „*Mitglieder der Nation einschließen*“ einschliessen und wenn die „*Herrschenden der politischen Einheit [des Nationalstaats] einer anderen Nation*“ angehören „*als die Mehrheit der Beherrschten*“ (alle Gellner 1991: 8). Gellner versteht Nationalismus also in erster Linie als Abgrenzungsideologie.

Dann legt den Schwerpunkt in anderer Weise ebenso auf die Abgrenzung von anderen Nationen. Er versteht Nationalismus als Ungleichheitsideologie. Die Interessen der eigenen Nation werden anderen übergeordnet und verletzen damit tendenziell den notwendigen egalitären Grundkonsens der inter-nationalen Gemeinschaft. Als einziger der drei Autoren integriert Dann damit eine (negative) Wertung in seine Definition.

Alter stellt den Wertebezug des Nationalismus heraus, der Nation und Nationalstaat als höchste Werte ansieht und

²⁹ Alter: 'politische Bewegung', Dann: 'politisches Verhalten', Gellner: 'politisches Prinzip'.

damit großes Mobilisierungspotential in sich trägt. Nationalistische Menschen solidarisieren sich miteinander, um als gemeinsam gedachte Ziele durchzusetzen. Das wird auf sozialpsychologischer Ebene begleitet von 'Hoffnungen, Emotionen und Handlungen' ('dynamisches Prinzip')³⁰.

Ich verstehe unter Nationalismus ein flexibles politisches Prinzip, welches drei konstitutive Merkmale aufweist:

- 1.) Nationalismus sieht die Interessen eines größeren gedachten Solidarverbands (der „Nation“) als höchsten Wert an.
- 2.) Nationalismus legitimiert politische Herrschaft über souveräne (National)Staaten.
- 3.) Nationalismus will die imaginierte Homogenität der Bevölkerungsmehrheit und die Desintegration der „nationalen“ *Minderheiten* erreichen und erhalten,

In der Ideologie des Nationalismus und in der Konstruktion der Nation steckt eine immense Kraft³¹. Ich gehe - mit Gellner und Anderson - davon aus, dass erst der Nationalismus die „gedachte Ordnung“³² der Nation hervorgebracht hat und er sie als souveräne Handlungseinheit immer noch aufrechterhält.

Ich stimme mit der von Michael Hardt und Antonio Negri in dem Buch „Empire“ ausgeführten These überein, dass wir uns momentan im Übergang von der modernen (nationalen) zur imperialen Souveränität befinden (vgl. Hardt/Negri 2002). Diese Transformation vom Nationalismus und somit der Nation hin zu einem neuen Konstrukt ist ein gleitender Übergangsprozess. Deshalb

³⁰ Vgl. alle Alter 1985: 14, inhaltlich unverändert in Alter 1994:20.

³¹ Vgl. auch Hardt/Negri 2002: 109: „Die Nation gilt stets als eine aktive Kraft, welche die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse hervorbringt. Wie Benedict Anderson (1998) und andere gezeigt haben, wird die Nation häufig als eine kollektive Erfindung erfahren, als eine fiktive Erschaffung der Gemeinschaft von Bürgern“.

³² Dieser von Emerich K. Francis geprägte Begriff (zit. nach Wehler 2001: 9) hebt im Vergleich zu Andersons „vorgestellter Gemeinschaft“ die Binnenorganisation der Nation hervor.

ist Nationalismus nach wie vor aktuell, wirkungsmächtig und keineswegs überholt. Es ist nicht zu erwarten, dass die Elemente des Nationalismus mit dem Ende der Nationalstaaten - vielleicht in ein paar Jahrzehnten - verschwinden werden. Vielmehr dürfte ein zukünftiges „Empire - Regime“ alle ihm nutzbaren Elemente des Nationalismus - in veränderten Formen - integrieren und auch gegen Flüchtlinge einsetzen.

In der bisherigen Entwicklung der Flüchtlingspolitik ist es noch nicht zu gravierenden Brüchen gekommen, sondern höchstens zu Schritten, die vorhergehende Entwicklungen deutlich verschärft haben³³. Flüchtlinge werden bis auf weiteres den gleichen und ähnlichen Ausgrenzungspraktiken wie bisher ausgesetzt sein.

1.2.3 Rassismus

Nation und Nationalismus stehen in einem engen Zusammenhang mit Rassismus. Hardt und Negri gehen davon aus, dass *„die Konstruktion eines absoluten Rassenunterschieds .. die Bedingung für die Vorstellung von einer homogenen nationalen Identität“* ist (Hardt/Negri 2002: 117). Somit muss der Rassismus in die Diskussion des Nationalismus mit einbezogen werden. Was unter Rassismus heute zu verstehen ist, werde ich im Folgenden versuchen zu klären.

Die Definition des Phänomens Rassismus von Albert Memmi ist für Forschung und Lehre grundlegend geworden. Memmi beschäftigte sich intensiv mit dem Phänomen des Rassismus, wobei er ihn sowohl von seiner biologistischen als auch von seiner kulturalistische Seite her betrachtete.

³³ Z.B. der sogenannte Asylkompromiss, vgl. Kap. 2.

„Der Rassismus ist die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher oder fiktiver Unterschiede zum Vorteil des Anklägers und zum Nachteil des Opfers, mit der seine Privilegien oder seine Aggressionen gerechtfertigt werden sollen“ (Memmi 1992: 103).

Eine ähnliche Rassismusdefinition liefert Siegfried Jäger:

„Rassismus liegt dann vor,

- wenn im Diskurs Menschen anderen Aussehens und/oder anderer Lebensgewohnheiten als menschliche Rasse konstruiert werden, wenn also einzelne Menschen oder Gruppen von Menschen mit biologischen und/oder kulturellen Argumenten als grundsätzlich anders definiert und wahrgenommen werden

- und zweitens in Verbindung damit, wenn dieses „Anderssein“ negativ (oder auch positiv) bewertet wird“

(Jäger 2001: 125).

Jäger stützt seine Definition auf eine Kernthese Michel Foucaults, nämlich der, dass Macht durch Diskurse - von Jäger als „Fluss von Wissen durch die Zeit“³⁴ bezeichnet - ausgeübt wird. Diskurse bringen Applikationsvorgaben („Vor-Bilder“) für individuelles und kollektiv - gesellschaftliches Handeln immer wieder hervor. Gleichsam transportieren sie diese in das kollektive Bewusstsein hinein. Deshalb kommt es Jäger darauf an, diese Applikationsvorgaben greifbar zu machen.

³⁴ Jäger 2001: 125. Diese Umschreibung des überaus schillernden Begriffs „Diskurs“, der seit Jahren zum Teil inflationär verwendet wird, soll hier ausreichen. Jägers zitierte Formulierung liefert eine ausreichende Vorstellung dessen, was er mit Diskurs meint.

Jäger betont im Wesentlichen, dass Rassismus eine verallgemeinernde, konstruierte Andersartigkeit von Einzelnen oder einer Gruppe darstellt, die sich auf biologische und/oder kulturelle Unterschiede bezieht und einer Wertung unterliegen.

Bei Memmi sind vier Elemente für Rassismus wesentlich: erstens werden ausdrücklich 'tatsächliche oder fiktive Unterschiede' zwischen einerseits den Diskriminierenden und andererseits den Diskriminierten hervorgehoben; zweitens werden diese Unterschiede so gewertet, dass sie den Ersteren nutzen und Letzteren schaden; drittens werden diese verallgemeinert und für endgültig erklärt und viertens dienen sie der Legitimation von 'Aggressionen' und 'Privilegien'. Memmi betont außerdem, dass sich der Rassismus mal auf biologische und ein andermal auf kulturelle Unterschiede bezieht (vgl. Memmi 1992: 164f).

Eine neue Sichtweise über den gegenwärtigen Rassismus schlagen Balibar und Wallerstein vor. Sie sprechen von einem „Rassismus ohne Rassen“³⁵,
„dessen vorherrschendes Thema nicht mehr die biologische Vererbung, sondern die Unaufhebbarkeit der kulturellen Differenzen ist: eines Rassismus, der ... nicht mehr die Überlegenheit bestimmter Gruppen oder Völker über andere postuliert, sondern sich darauf 'beschränkt', die Schädlichkeit jeder Grenzverwischung und die Unvereinbarkeit der Lebensweisen und Tradition zu behaupten. Diese Art von Rassismus ist zu Recht als ein differentialistischer Rassismus bezeichnet worden (vgl. etwa P.A. Taguieff)“ (Balibar/Wallerstein 1990: 28).

³⁵ Balibar und Wallerstein legen dem Begriff der „Rasse“ eine eigene Sichtweise zugrunde, die sich stark von der üblichen Verwendung des Begriffs unterscheidet. (vgl. dazu Balibar/Wallerstein 1990: 98ff).

Der neue Rassismus kann auch als Ethnopluralismus bezeichnet werden. Das Konzept des Ethnopluralismus vertritt die Auffassung, dass unterschiedliche Ethnien („Rassen“) existieren und sieht die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung ethnisch „reiner“ Verhältnisse als erstrebenswert für alle Menschen an. Bezeichnend ist dabei, dass diese gängige Alltagstheorie der gesellschaftlichen Mitte zuerst von Theoretikern der sogenannten Neuen Rechten schriftlich formuliert wurde.³⁶

Ich schließe mich Balibars Impuls an, dass heute biologische Unterschiede nicht mehr im Vordergrund stehen, „sondern die Unaufhebbarkeit der kulturellen Differenzen“³⁷. Diese werden zur Legitimation rassistischen Denkens und Handelns herangezogen. Ein Unterschied zwischen altem und neuem Rassismus besteht darin, dass der alte Rassismus eine Theorie der Hierarchie war, während der neue eine Theorie der Segregation ist. Nach Hardt und Negri sagt der neue Rassismus nichts über die Überlegenheit oder Minderwertigkeit verschiedener Rassen aus (vgl. Hardt/Negri 2002: 205). Sie gehen sogar noch einen Schritt weiter, bei dem ich ihnen nicht mehr folge: „Die Hierarchie unterschiedlicher Rassen wird erst a posteriori bestimmt als Folge ihrer Kulturen - das heißt auf der Grundlage ihrer Leistung“ (Hardt/Negri 2002: 205). Im Gegensatz dazu gehe ich davon aus, dass die Hierarchie nicht erst aus der Segregation folgt, sondern dass in ihr schon eine Hierarchisierung angelegt ist. Segregation und Hierarchie existieren weiterhin parallel. Ebenso besteht der alte Rassismus neben dem neuen

³⁶ Das Konzept wurde zuerst in den 1970er Jahren entwickelt und vertreten von Alain de Benoist, dem Vordenker der französischen und europäischen Neuen Rechten. Für Deutschland z.B. übernahm Henning Eichberg den Begriff in der neurechten Zeitschrift „Wir selbst“ (vgl. Jaschke 1994: 13 und 48f). In Jaschkes Monographie findet sich auch eine genauere Begriffsbestimmung der Neuen Rechten, die seit den 1970er Jahren das politisch kulturelle Projekt der Konservativen Revolution wiederaufgegriffen haben.

³⁷ Vgl. Balibar 1990: 8.

weiter fort. Neuer Rassismus wird in der politischen Argumentation immer wichtiger. Der alte Rassismus wird in der Tendenz mittelfristig auf die Ebene politisch unwirksamer Ressentiments zurechtgestutzt. Er wird aber noch über Jahre hinaus im Bewusstsein *und* in der Politik wirksam bleiben. Gerade einzelne Gruppen der Flüchtlinge³⁸ werden durch alten Rassismus nach wie vor und bis auf weiteres betroffen, benachteiligt und kaum umkehrbar ausgegrenzt sein - und nicht nur abgegrenzt. Die Flüchtlingspolitik ist das Musterfeld rassistischer Politik überhaupt. Ich halte die Gesamtanlage der BRD-Flüchtlingspolitik für rassistisch im alten und neuen Sinn. In der vorliegenden Diplomarbeit werde ich aber untersuchen, welche der rassistischen Maßnahmen gegen Kinderflüchtlinge auf eine spezifisch nationalistische Motivation zusätzlich hindeuten.

³⁸ Vgl. die unzähligen alt-rassistisch gefärbten Medienberichte über Roma, SchwarzafrikanerInnen und islamische Menschen.

2. Kinderflüchtlinge in Deutschland

(Kinder)Flüchtlinge in Deutschland³⁹ unterscheidet von deutschen StaatsbürgerInnen und anderen MigrantInnen ihre besonders prekäre und unterprivilegierte Rechtsstellung, deren Folgen sich auf alle Bereiche des Lebensalltags und die Lebensperspektiven der Menschen erstrecken. Sie sind mannigfaltiger Fremdbestimmung unterworfen, der sie verzweifelt unter anderem dadurch zu entkommen versuchen, dass sie den Status als Asylberechtigte oder andere unbefristete Aufenthaltstitel erstreben.

Diese Menschen bewegen sich damit im Bereich der deutschen Flüchtlingspolitik, die nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Schaffung eines Asylrechts für politisch Verfolgte begann. In historischer Perspektive (vgl. Kap. 2.1) veränderte sich dieses Recht erst ab den 1970er Jahren, seit Mitte der 1980er Jahre dafür um so rasanter und ist bis auf die Gegenwart hinaus Gegenstand zahlreicher Debatten und Änderungsvorschläge. Die Geschichte des BRD-Asylrechts kann nur in Zusammenhang mit der Migrationsgeschichte der Bundesrepublik erörtert werden, das Asylrecht war lange Jahre integrierter Teil des „Ausländerrechts“. Gleichzeitig entwickelte es in Wechselwirkung mit der internationalen Migrationsgeschichte und dem Anfang der 1950er Jahre geschaffenen internationalen Flüchtlingsrecht seine Kategorien und Definitionen auch für minderjährige Flüchtlinge (vgl. Kap. 2.2).

³⁹ Die rassistische Gesetzgebung der BRD hat nicht nur auf Kinderflüchtlinge einschränkende Auswirkungen, sondern auf Flüchtlinge allgemein. Ich schreibe im Folgenden nur über Kinderflüchtlinge (= minderjährige Flüchtlinge unter 18 Jahren).

Das deutsche Recht unterscheidet „Deutsche“⁴⁰ und „Nicht-Deutsche“⁴¹. „AusländerInnen“ haben weniger Rechte als die deutschen Staatsangehörigen, die durch diese hierarchisierende Zweiteilung privilegiert werden. Eine besondere Gruppe innerhalb der Rechtskategorie der „AusländerInnen“ sind die Flüchtlinge. Diese wiederum differenziert das deutsche Recht in schier endlos viele weitere Kategorien und unterwirft sie besonders einschneidenden rassistisch ausgrenzenden Sondergesetzen⁴². Die spezifischen Bestimmungen des jeweiligen Aufenthaltsstatus oder -titels formen wesentliche Lebensbedingungen der (Kinder)Flüchtlinge vor (vgl. Kap. 2.3). Bei einer detaillierten Betrachtung der am stärksten regulierten und wichtigsten Lebensbereiche der (Kinder)Flüchtlinge ergeben sich zahlreiche Unterschiede und Gemeinsamkeiten (vgl. Kap. 2.4).

2.1 Stationen der bundesdeutschen Asylpolitik seit 1945

Das Recht auf Asyl für politisch Verfolgte wurde 1949 vom Parlamentarischen Rat als ein subjektiv einklagbares Recht im Artikel 16 des Grundgesetzes (GG) der BRD verankert.⁴³ Die Neuschaffung liegt in den Erfahrungen mit der Zeit des Nationalsozialismus begründet:

⁴⁰ Nach §116 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist Deutsche/r „*wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat*“ (vgl. Staatsrecht 1997: 73).

⁴¹ Vgl. Ausländergesetz (AuslG): § 1 Satz 2: „Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist“.

⁴² Eine gesonderte Gesetzgebung für Flüchtlinge gibt es ebenfalls in allen anderen Nationalstaaten, wobei diese teilweise liberaler formuliert sind und gehandhabt werden, wie z.B. in Frankreich (vgl. Noiriél 1994).

⁴³ In den deutschen Verfassungen hatte es zuvor kein Asylrecht gegeben. Das Asylrecht in der DDR, welches erst nach 1949 in die Verfassung aufgenommen wurde, wird in der vorliegenden Diplomarbeit nicht thematisiert (vgl. Deutsche Verfassungen 1985: 255 und 261).

Von 1933 bis 1945 fanden mindestens 800 000 Deutsche in anderen Ländern Schutz vor Verfolgung. Verfolgt und systematisch ermordet wurden zu dieser Zeit Juden, Sinti und Roma, Schwule und Lesben, Menschen mit Behinderungen und politisch Missliebige sowie sogenannte Asoziale. Einige der Menschen, die während der Zeit des Nationalsozialismus ins Exil gehen mussten und somit ihr Leben durch die Flucht retten konnten, beteiligten sich nach 1945 am Aufbau der beiden neuen deutschen Staaten. Für viele dieser Menschen war eine erfolgreiche Flucht aufgrund der Abschottungspolitik der anderen Länder nicht möglich. Beispielsweise verweigerte die Schweiz Flüchtlingen aus Deutschland in der Regel die Aufnahme (vgl. Schmid 1982: 9).

Unter anderem aufgrund dieser Erfahrungen wurde das Recht auf Asyl für politisch Verfolgte im Grundgesetz festgeschrieben. *„Man kann aus den Verhandlungen schließen, dass dieses Grundrecht seine Wurzeln in dem ethischen Anspruch des neuen freiheitlichen Staates hat, also seinen Charakter mitbestimmen sollte, womit es bloßen politischen Zweckmäßigkeiten entzogen ist. Aus den Verhandlungen ergibt sich auch, dass das Asylrecht mit voller Absicht für alle politische Verfolgten ohne Rücksicht auf politische Tendenzen der Verfolgten und Verfolger gelten soll“* (Schmid 1982: 9f). Aus den Beratungen des Rates lässt sich entnehmen, dass den Mitgliedern die Uneingeschränktheit dieses Grundrechts wichtig war (vgl. Spaich (Hg.) 1982: 18-37). Entgegen dieser Intentionen wurde das Asylrecht bis heute immer weiter eingeschränkt. Die Einschränkungen begannen nicht erst mit der deutschen Einheit, wenngleich sie seitdem wesentlich zugenommen haben.

In den ersten zwanzig Jahren seit der Gründung der BRD wurde das Asylrecht in der innen- wie außenpolitischen

Diskussion im Gegensatz zu anderen Migrationsfragen kaum thematisiert. Von den vierziger bis in die siebziger Jahre wanderten über 10 Millionen Menschen in das BRD-Gebiet zu. Die größten Gruppen stellten die fliehenden sogenannten Heimatvertriebenen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, die sogenannten Übersiedler aus der DDR und nach dem Beginn des sogenannten Wirtschaftswunders sogenannte GastarbeiterInnen aus anderen europäischen Ländern (vgl. Münz/Seifert/Ulrich 1997: 22-40).

Aufgrund des starken wirtschaftlichen Wachstums nach dem Wiederaufbau bestand seit Mitte der 1950er eine große Nachfrage an Arbeitskräften. Zu diesem Zweck wurden Menschen vor allem aus den Mittelmeerländern nach dem Abschluss binationaler Verträge als WanderarbeiterInnen angeworben, von denen viele nach der Vorgabe des deutschen Rotationsmodells die BRD nach dem Ende ihrer Arbeitsverträge wieder verließen, viele sich aber erneut werben ließen und einige gleich dauerhaft blieben (vgl. Münz/Seifert/Ulrich 1997: 35-40). Mit der Wirtschaftsdepression ab Anfang der 1970er (u.a. Ölpreis-Schock 1973) wurden Arbeitskräfteüberhang bzw. Arbeitslosigkeit zu relevanten Problemen der BRD, die darauf unter anderem 1973 mit dem Anwerbestopp für „GastarbeiterInnen“ reagierte, der bis heute gilt (vgl. Münz/Seifert/Ulrich 1997: 40f). Die Anzahl der in Deutschland lebenden AusländerInnen schwankte darauf lange zwischen 4 und 5 Mio., bis mit dem Zusammenbruch des Ostblocks Ende der 1980er Jahre die Zuwanderung stark anstieg (vgl. Münz/Seifert/Ulrich 1997: 38f). Innerhalb Deutschlands, der Europäischen Union (EU) und allgemein Europas nahm die geographische Mobilität erheblich zu. In die BRD kamen beispielsweise vermehrt SaisonarbeiterInnen aus den Nachbarländern und AussiedlerInnen aus Osteuropa.

Trotz dieser vielen kräftigen Zuwanderungswellen seit dem Zweiten Weltkrieg hat ein Großteil der Deutschen jahrzehntelang Deutschland nicht als Einwanderungsland ansehen wollen und sich von den nichtdeutschen ZuwanderInnen kulturell abgegrenzt. Es herrschte eine meist abwertende Indifferenz gegenüber den und dem „Fremden“ vor. Seit Anfang der 1970er Jahre wurden Fremdenfeindlichkeit und Rassismus relevante Themen des politischen Geschäfts. Dies betraf die Flüchtlinge ebenso wie alle anderen nichtdeutschen MigrantInnen.

Flüchtlinge kamen bis Mitte der 1970er Jahre hauptsächlich aus dem sogenannten ‘Ostblock’ nach Westdeutschland (vgl. Loeper/Loeper 2001/2002: 03.003.001). Die Ost-West-Wanderung Nichtdeutscher wurde aufgrund des Kalten Krieges in der BRD als Flucht anerkannt und politisch stark unterstützt. Ende der 1970er Jahre gab es in der Anzahl der AsylbewerberInnen durch die politischen Krisen in Polen und der Türkei eine erste Zunahme, eine deutlich stärkere folgte ab Mitte der 1980er Jahre, weil weltweit Menschen zunehmend nach Europa flohen (vgl. Münz/Seifert/Ulrich 1997: 45-47). Diese Entwicklung der AsylbewerberInnenzahlen beschleunigte sich nach dem Zusammenbruch des Ostblocks erheblich.⁴⁴

Asylrecht und -praxis der BRD wurden seit dem Ende der 1970er Jahre kontinuierlich verändert, ich liste im Folgenden die allgemeinen und für Kinderflüchtlinge wichtigsten Rechtsveränderungen auf (vgl. Loeper/Loeper 2001/2002: 03.003.001-3.015.001):

- 1978 erstmals Gesetz „zur Beschleunigung des Asylverfahrens“.⁴⁵

⁴⁴ Zwischen 1989 und 1992 vervierfachte sich die Zahl der AsylbewerberInnen, was zu der Höchstzahl von 438.000 Asylanträgen führte (vgl. Angendent 2000: 77).

⁴⁵ Widerspruchsverfahren beim Bundesamt ersetzt durch kostenpflichtige Klagemöglichkeit, Einschränkung der Berufungsmöglichkeiten gegen Verwaltungsgerichtsurteile (vgl. Loeper/Loeper

- 1982 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) als Ausgliederung aus dem (alten) Ausländergesetz.⁴⁶
- 1986 Schengen-Abkommen einzelner Länder mit Grundzügen einer „Harmonisierung des Asylrechts“.⁴⁷
- 1990 Dublin-Abkommen aller EG-Staaten (außer Dänemark) „zur Bestimmung der Zuständigkeit eines Staates für die Entscheidung über Asylanträge, welche in einem Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaft gestellt wurden“.⁴⁸
- 1991 neues Ausländergesetz.⁴⁹
- 1993 übernahm der neue Artikel 16a GG die alte uneingeschränkte Formulierung „*Politisch Verfolgte genießen Asylrecht*“. Faktisch wurde - durch neue, in den Absätzen gemachte Einschränkungen - das Recht auf Asyl in der BRD abgeschafft. Nunmehr wird den aus einem sogenannten sicheren Drittstaat einreisenden Flüchtlingen das Asylrecht verweigert.⁵⁰ Des Weiteren wird Flüchtlingen aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland das Asylrecht abgesehen von praktisch kaum möglichen Ausnahmen verweigert (Bestimmung über sichere Herkunftsländer). Erleichtert ist zudem die Abschiebung von Flüchtlingen, deren Asylgesuch nach Ansicht der Behörden ‘offensichtlich’ unbegründet ist.

2001/2002: 03.003.001f).

⁴⁶ Zurückweisung in Nachbarländer wird möglich gemacht; Einschränkung der Möglichkeit von Wiederholungsanträgen; Aufenthaltspflicht im Bereich der zuständigen Ausländerbehörde, Zwangsverteilung in die Bundesländer u.a. (vgl. Loeper/Loeper 2001/2002: 003.004.001).

⁴⁷ Darin sind u.a. folgende Punkte festgelegt: a) einheitliche Visabestimmungen für AusländerInnen, b) sämtliche Fluggesellschaften, die ausländische Menschen ohne Visum befördern, müssen Bußgelder bezahlen, c) Austausch von Informationen, die über AsylbewerberInnen vorhanden sind, d) AsylbewerberInnen können nur noch in einem Mitgliedsstaat einen Asylantrag stellen (vgl. Loeper/Loeper 2001/2002: 03.006.001).

⁴⁸ Verhinderung der Asylantragstellung in mehreren EG-Staaten und Regelung der Zuständigkeit für Abschiebungen (vgl. Loeper/Loeper 2001/2002: 03.007.001).

⁴⁹ Visumszwang nun auch für Kinder (aus den ehemaligen Anwerberstaaten); keine Fremden- und Kinderpässe für AsylbewerberInnen mehr; 1997 wurde der Visumszwang für Kinder auf alle anderen Herkunftsländer ausgedehnt (vgl. Loeper/Loeper 2001/2002: 03.008.001, 03.026.001).

⁵⁰ Mit der Drittstaatenregelung hat die Bundesregierung alle Nachbarstaaten zu sogenannten sicheren Drittstaaten erklärt. Dies wiederum hatte zur Folge, dass seither Flüchtlinge, die auf dem Landweg versuchen in die BRD einzureisen, an der Grenze zurückgewiesen werden können (vgl. Angenendt 2000: 78f).

Schließlich gilt seitdem das Flughafenverfahren⁵¹ mit dem offen erklärten Ziel der Verfahrensbeschleunigung und dem offensichtlich beabsichtigten Effekt deutlich höherer Ablehnungszahlen (vgl. Angenendt 2000: 77ff).

- 1997 beschloss der Bundestag die Kürzung der Sozialhilfe um 20% für AsylbewerberInnen und Bürgerkriegsflüchtlinge, welche für die ersten drei Jahre gilt, die sie in Deutschland leben.

- 1998 beschloss der Bundesrat, dass diese Verschärfung ebenso für abgelehnte AsylbewerberInnen gelten soll. Diese Änderung bedroht einige Flüchtlingsgruppen existenziell (vgl. Loeper/Loeper 2001/2002: 03.026.001f).

- 2001, nach dem Anschlag auf das 'World Trade Center', traten die sogenannten Anti-Terror-Pakete (I und II) in Kraft. Seitdem wird 'AusländerInnen' das Aufenthaltsrecht schon entzogen, wenn *vermutet* wird, dass sie die sogenannte freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährden. Die Repressionsschwelle gegen AusländerInnen und Flüchtlingen ist in zahlreichen weiteren Punkten abgesenkt (vgl. <http://www.parlamentsspiegel.de>).

- Zum jetzigen Zeitpunkt kann niemand sagen, ob die aktuellen Regierungsbestreben für ein Zuwanderungsgesetz sich gegen die parteipolitischen Widerstände durchsetzen werden. In Bezug auf Flüchtlinge sind in den bisherigen Entwürfen des Innenministeriums u.a. angedacht: die Schaffung von Ausreisezentren⁵² und die Abschaffung des 'kleinen Asyls' für MigrantInnen, die erst durch exilpolitische Aktivitäten, sogenannte 'selbstgeschaffene Nachfluchtgründe',

⁵¹ Bei diesem wird über die Möglichkeit einzureisen oder über die Zurückweisung innerhalb einer sehr kurzen

Frist entschieden. Während dieser Zeit darf der Flüchtling einen bestimmten Bereich des Flughafens nicht verlassen. (vgl. Angenendt 2000: 79).

⁵² Mit diesem beschönigenden Wort sind Lager gemeint, in denen Flüchtlinge, deren Abschiebung geplant, aber faktisch nicht möglich ist, zur Mitwirkung an der Beschaffung von Papieren etc. bzw. zur „freiwilligen Ausreise“ gebracht werden.

gefährdet sind (vgl. Loeper/Loeper 2001/2002: 03.026.0028ff).

Alle genannten Veränderungen dienten der Abschottung, der Ausgrenzung und der Abschreckung, viele weitere könnten aufgelistet, davon nur die wenigstens zum Vorteil der Flüchtlinge. Das politische Ziel der Reduzierung von AsylbewerberInnen wurde vor allem mit den Verschärfungen bis Mitte der 1990er Jahre erreicht.

Die Zahl der minderjährigen Flüchtlinge ist seitdem beträchtlich zurückgegangen, wofür hauptsächlich der Asylkompromiss⁵³ und die Visumpflicht für Minderjährige verantwortlich sind.

Für die rechtliche Stellung minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland wurde die Formulierung im Asylverfahrensgesetz besonders folgenreich, dass Jugendliche über 16 Jahre asylrechtlich handlungsfähig seien. In Folge dieser Argumentation nahmen die Einrichtungen der Jugendhilfe Kinderflüchtlinge über 16 Jahren nicht mehr auf. Seit das neue KJHG 1990 in Kraft trat, werden unter 16jährige Flüchtlinge immerhin grundsätzlich der Obhut der Jugendämter unterstellt (vgl. Angenendt 2000: 79f).

2.2 Definitionen

2.2.1 Flüchtling

Beginnen werde ich mit zwei unterschiedlichen Bedeutungen. Ich stelle die maßgebliche

⁵³ Hiermit sind die Drittenstaatenregelung, die Bestimmung über sichere Herkunftsländer, die Flughafenregelung und die Änderungen des Asylverfahrensgesetzes gemeint (vgl. Angenendt 2000: 79).

Flüchtlingsdefinition völkerrechtlicher Provenienz vor und gebe die Flüchtlingsdefinition des deutschen Rechts wieder.

A) Völkerrechtlich werden all diejenigen Menschen als Flüchtlinge betrachtet, die ihr Land aus begründeter Angst vor Verfolgung verlassen haben. Verfolgt sein können sie demnach aufgrund ihrer sogenannten „Rasse“, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer politischen Überzeugung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Diese Bestimmung ist Teil der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) (diverse Zusatzprotokolle folgten), welche die Grundlage der internationalen Flüchtlingsrechte bildet⁵⁴. Obwohl die Konvention von vielen Staaten unterzeichnet wurde, hält der Großteil dieser Staaten sich nicht an ihre Bestimmungen, ohne diese offen zu verletzen. Den staatlichen Selbstdarstellungen, dass es sich um Interpretationsunterschiede handele, können nur äußerste Etablierten folgen. Die meisten Staaten gehen davon aus, dass ein Mensch, der aus einem der angeführten Fluchtgründe sein Herkunftsland verlassen hat, Aufnahme in *einem* der Unterzeichnerstaaten finden soll, aber nicht *muss*. Somit *entscheidet* der jeweilige Staat, ob er im konkreten Fall Asyl gewähren will oder nicht (vgl. Angenendt 2000: 19).

B) Das bundesrepublikanische Recht sortiert Flüchtlinge - im deutschen Sinne - in vier Kategorien (vgl. Angenendt 20f):

- Zu Asylberechtigten werden Flüchtlinge, die vor Gericht oder dem Bundesamt zur Anerkennung ausländischer Flüchtlinge glaubhaft machen konnten, dass sie politisch Verfolgte im Sinne des Artikels 16a GG Abs. 1 sind.

⁵⁴ Vgl. Pro Asyl (Hg.) 1996: 316-331; Menschenrechte 1995: 220-271.

AsylbewerberInnen, denen ihre politische Verfolgtheit von den deutschen Instanzen nicht geglaubt wird, werden vom Asyl ausgeschlossen und aus Deutschland ausgewiesen.

- Die sogenannten „Konventionsflüchtlinge“, die aufgrund des Rückweisungsverbots der GFK nicht in einen Staat abgeschoben werden dürfen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht sind, erhalten das sogenannte ‘kleine Asyl’, welches mit einer Aufenthaltsbefugnis⁵⁵ verbunden ist. Eingeschränkt ist ihr Status deshalb, weil ihnen die Tatsache politischer Verfolgtheit von den deutschen Instanzen nicht anerkannt wird.

- Die sogenannten „Kontingentflüchtlinge“ müssen kein Asylverfahren durchlaufen. Diese Flüchtlinge müssen aus humanitären Gründen im Rahmen internationaler Hilfsvereinbarungen gruppenspezifisch aufgenommen werden. Dieser Fall tritt dann ein, wenn international keine anderen Möglichkeiten gesehen werden, ihr Leben zu schützen. Bisher wurden beispielsweise Menschen aus Argentinien, Chile und Kuba zu Kontingentflüchtlingen erklärt. Seit Ende der 1980er Jahre wurden nur noch jüdische EinwanderInnen aus der ehemaligen Sowjetunion (bis 1998) nach dieser Regelung aufgenommen.

Flüchtlinge der Kontingentregelung werden Asylberechtigten gleichgestellt. Sie haben sowohl Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis als auch auf eine Arbeitserlaubnis und auf sogenannte Eingliederungs- bzw. Integrationshilfen zu denen beispielsweise Sprachkurse zählen (vgl. Angenendt 2000: 55).

- Die sogenannten „Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge“ werden seit der Änderung des Artikels 16 GG 1993 ebenfalls als eine besondere Kategorie behandelt. Diese Bestimmung wurde erstmals im April 1999 angewendet und betraf zunächst 10.000 Flüchtlinge aus dem Kosovo.

⁵⁵ Zu den Beschreibungen der unterschiedlichen Aufenthaltsformen vgl. Kap. 2.3.4.

Das Aufnahmeverfahren für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge ist gruppenspezifisch ausgerichtet und zeitlich befristet. Aufgenommen werden sie nur, wenn das Innenministerium bezüglich einer bestimmten Fluchtgruppe seine Zustimmung verlauten lässt. Die Menschen erhalten eine Aufenthaltsbefugnis und eine Arbeitserlaubnis nur dann, wenn sie vorher den Verzicht auf Stellung eines Asylantrags erklären.

Flüchtlinge, die nicht einer dieser Kategorien zugeordnet werden, bezeichnet die deutsche Behördensprache mit Ausnahme der sogenannten De facto-Flüchtlinge⁵⁶ gar nicht als Flüchtlinge. Die Menschen sind für sie statt dessen „Asylbewerber“, „Illegale“, „Abgelehnte“, „Geduldete“ oder anderes. Der amtsdeutsche Umgang mit dem Wort „Flüchtling“ ist so knauserig, als gelte es hohe Ehrentitel zu spendieren. Die sprachlichen Unterscheidungen prägen das Bewusstsein der BehördenmitarbeiterInnen und unreflektierter BeobachterInnen. Die Differenzierung aller in Deutschland Schutzsuchenden in die genannten und unzählige weitere Kategorien desintegriert und diskriminiert sie schon im Wortgebrauch. Der Umgang des deutschen Rechts mit diesen Menschen durch Wort und Tat schreibt ihre massive Ausgrenzung tief in die gesellschaftliche Realität ein.

⁵⁶ Mit De-facto-Flüchtlingen werden in den Flüchtlingsstatistiken der BRD diejenigen bezeichnet, die entweder keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde, welche aber aus sogenannten humanitären Gründen eine Rückkehr in das Herkunftsland nicht zugemutet wird. Der Aufenthaltsstatus dieser Kategorie von Flüchtlingen kann unterschiedlich festgelegt sein. Die meisten leben mit einer Duldung (vgl. Angenendt 2000: 56f). Eine Minderheit der De-facto-Flüchtlinge erhält eine Aufenthaltsbefugnis oder sogar nur eine Grenzübertrittsbescheinigung (vgl. Angenendt 2000: 57). Die Grenzübertrittsbescheinigung ist auf juristischer Ebene kein eigenständiger Aufenthaltstitel. Sie dokumentiert den Zeitraum, der dem Flüchtling zur freiwilligen Ausreise oder zur Abschiebung verbleibt. Sie wird erteilt, wenn von den Behörden keine bessere Aufenthaltsbescheinigung vergeben werden will. Sie ist faktisch eine Art „kleine Duldung“ (vgl. Pro Asyl 1996: 99f).

Wenn ich im Folgenden von Flüchtlingen schreibe, meine ich alle Menschen, die - gleich aus welchen Gründen - in der BRD Schutz suchen. Dennoch ist es zur Darstellung konkreter Sachverhalte notwendig, zusätzlich die Terminologie des bundesdeutschen Staats zu benutzen.

2.2.2 Deutsche Kinder und Jugendliche und minderjährige Flüchtlinge

„Deutsche“ und „nicht-deutsche“ Kinder werden vom deutschen Recht unterschiedlich behandelt.

Die Ungleichbehandlung lässt sich schon an einem scheinbar unwesentlichen Punkt festmachen: der Altersgrenze, welche Kinder und Jugendliche definiert. Dieser Aspekt ist deshalb nicht unwesentlich, weil Kinder und Jugendliche dem Gesetz nach einem besonderen Schutz unterliegen. Die Wahrung ihrer speziellen Rechte und (u.a. finanziellen) Ansprüche sollen in erster Linie die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sicherstellen.

Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit gelten als Kind, wenn sie das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Von Jugendlichen wird bei deutscher Staatsangehörigkeit gesprochen, wenn ein Mensch zwischen 14 und 18 Jahren alt ist (vgl. Art. 7 Sozialhilfegesetzbuch). Die Volljährigkeit ist mit dem 18 Lebensjahr erreicht (vgl. § 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Altersgrenze der Volljährigkeit ist im internationalen Recht genauso definiert - z.B. in Artikel 12 des Haager Minderjährigenabkommens und in Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention⁵⁷.

⁵⁷ Vgl. alles Jordan 1999: 258f.

Für minderjährige (begleitete und unbegleitete) Flüchtlinge gelten in der BRD bezogen auf das Asylverfahren faktisch andere Altersgrenzen. Eine Bemerkung zur Handlungsfähigkeit von minderjährigen Flüchtlingen im Ausländergesetz (AuslG) begründet diese Abweichung: *„Fähig zur Vornahme von Asylverfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat“* (§ 68 Satz 1 AuslG). Die hier behauptete Handlungsfähigkeit für Asylverfahrenshandlungen wird von den zuständigen Behörden - durch bewusste Fehlinterpretation - als eine generelle Handlungsfähigkeit gewertet, ohne dass sie dabei den Einzelfall betrachten. Beim Landesjugendamt in Hessen beispielsweise gelten diejenigen Flüchtlinge, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, zwar als Minderjährige, gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nur Flüchtlinge unter 16 Jahren in die Maßnahmen des KJHGs einbezogen werden.⁵⁸ In NRW können aufgrund des Engagement einzelner AktivistInnen aus dem Bielefelder Flüchtlingsrat AusländerInnen zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr Leistungen nach dem KJHG beziehen. Der Flüchtlingsrat setzte sich dafür ein, dass der § 6 Abs.2 KJHG⁵⁹ in Bielefeld umgesetzt wird. Trotz der Existenz dieses Paragraphen kann es sich ein Bundesland wie Hessen leisten, minderjährigen Flüchtlingen zwischen 16 und 18 Jahren aus dem KJHG auszuschließen. Mir scheint, als würde mit der Volljährigkeit nach dem Motto „wo kein Kläger, da kein Richter“ umgegangen. Somit liegt die Volljährigkeitsgrenze bei Flüchtlingen in Deutschland teilweise nicht bei 18 Jahren, sondern bei der Vollendung des 16. Lebensjahres.

⁵⁸ Vgl. ebd..

⁵⁹ *„Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn die rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben“* (§ 6 Abs. 2 KJHG).

Ich gebrauche im Folgenden nur die Ausdrücke „Kinderflüchtlinge“ oder „minderjährige Flüchtlinge“ und meine damit alle Personen zwischen 0 und 18 Jahren, die - begleitet oder unbegleitet - in der BRD Asyl suchen. Der Übergang minderjähriger Flüchtlinge in die Volljährigkeit auf den verschiedenen Ebenen der Bürokratie ist ein komplexes Thema mit zahlreichen eigenen Fragestellungen und bleibt in der vorliegenden Diplomarbeit ausgespart. Gegenstand sind nur Flüchtlinge vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

2.3 Der Rechtsstatus minderjähriger Flüchtlinge

2.3.1 Von der Einreise bis zur Asylentscheidung

Seit 1990 verlangt das AuslG von allen AusländerInnen gültige Personaldokumente und eine Aufenthaltsgenehmigung, die schon bei der Einreise in Form eines Visums nachgewiesen werden muss⁶⁰. Da auch der Bundesregierung bewusst ist, dass politisch Verfolgte bei einer Flucht kaum die Möglichkeit haben, mit legalen Dokumenten einzureisen, legt § 92 Abs. 2 AuslG fest, dass einer illegalen Einreise nicht mit Strafe zu begegnen ist. Ein (Kinder)Flüchtling hat innerhalb von 8 Tagen einen Asylantrag zu stellen, ansonsten gilt er/sie als illegal eingewandert.

Kinderflüchtlinge sind ebenso wie Erwachsene einem komplizierten Asylverfahren ausgesetzt. Dazu muss von der asylsuchenden Person bei der Außenstelle des „Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer

⁶⁰ EU-BürgerInnen sind von dieser Regelung befreit (vgl. Angenendt 2000: 47).

Flüchtlinge⁶¹ ein Asylantrag gestellt werden (Antragserfordernis). Formal wird dafür verlangt, dass die Person mündlich oder schriftlich verdeutlicht, dass sie in der BRD Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder andere Gründe für eine BRD-Aufenthaltsgenehmigung geltend macht. Somit hat ein Flüchtling nur dann die Möglichkeit, in der BRD aufgenommen zu werden, wenn einer dieser Punkte vorliegt (vgl. Huber 1999: 269).

2.3.1.1 Handlungsfähigkeit

Den Identitätspapieren einreisender Flüchtlingen muss entnommen werden, ob das 16. Lebensjahr bereits erreicht wurde, weil sie erst ab diesem Alter als für ihr Asylverfahren handlungsfähig angesehen werden⁶². Für einen unbegleiteten Flüchtling unter 16 Jahren muss beim Vormundschaftsgericht ein/eine BetreuerIn bestellt werden, der/die befähigt wird, rechtswirksam einen Asylantrag zu stellen.

Bei fehlenden Papieren oder falsch erscheinenden Angaben nehmen die Behörden eine Altersfeststellung vor. Dies geschieht heute zumeist durch die sogenannte Inaugenscheinnahme (IAN)⁶³, welche hauptsächlich von MitarbeiterInnen der Jugendämter oder vom Bundesgrenzschutz durchgeführt wird. Bei der IAN werden die Jugendlichen zu ihrer (Vor)Geschichte und zu ihrem Herkunftsland befragt. Ziel hierbei: Die MitarbeiterInnen sollen sich einen Eindruck vom körperlichen und geistigen Entwicklungszustand verschaffen. *„Die Altersbestimmung, in vielen Fällen*

⁶¹ Wenn ich zukünftig vom Bundesamt schreibe, meine ich das oben genannte.

⁶² Die vorausgesetzte Handlungsfähigkeit minderjähriger Flüchtlinge ab 16 Jahren ist ebenfalls für andere asylrechtliche Entscheidungen wichtig, wie bspw. für den sogenannten Ausweisungsschutz, für die Aufenthaltserlaubnis von Familienangehörigen, für die Unterbringung v.a. bei unbegleiteten Minderjährigen oder für die Zahlung des Taschengeldes oder anderer Leistungen. (vgl. dazu Schulz-Ehlbeck 1999: 276).

⁶³ Andere Verfahren zur Altersbestimmung sind die Handwurzel- und Kieferuntersuchungen, welche heute nur noch vereinzelt angewendet werden (vgl. dazu Schulz-Ehlbeck 1999: 275ff.).

intuitiv vor sich gehend, verlangt eine reiche Erfahrung und zum Teil langjährige Praxis“ (Wagenknecht zitiert nach Schulz-Ehlbeck 1999: 278). Solche Altersschätzungen bleiben auch bei erfahrenen SchätzerInnen denkbar ungenau und können lediglich einen gewissen Altersspielraum bestimmen. Nach dem Prozedere wird dennoch ein fiktives Alter festgesetzt und dient als Grundlage für das weitere Verfahren (vgl. Schulz-Ehlbeck 1999: 275ff). Bei Unklarheit über die Vollendung des 16. Lebensjahres sollte ein Alter unter 16 Jahren angenommen werden, damit der Kinderflüchtling als handlungsunfähig eingestuft wird und Betreuung erhält (so Huber 1999: 270).

2.3.1.2 Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflicht verpflichtet asylsuchende Personen, bei der Aufklärung des Verfahrenssachverhalts mitzuwirken⁶⁴, selbst wenn BetreuerInnen sie vertreten (§ 15 Abs. 1 S. 1 und 2 AsylVfG): Die Person muss Auskunft über die Umstände geben, die zur Flucht und zur Beantragung des Asyls führten. Außerdem ist sie verpflichtet, Reisedokumente und andere Unterlagen der zuständigen Behörde zu überlassen und sich einer erkennungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen (§ 15 Abs. 2 und 3 AsylVfG) (vgl. Huber 1999: 270).

2.3.1.3 Anhörung

Zur Aufklärung des Sachverhaltes durch das Bundesamt wird die asylsuchende Person persönlich angehört. Dies gilt auch für Kinderflüchtlinge, wenn sie als sprachfähig angesehen werden. Es können aber auch ein Elternteil oder

⁶⁴ Z.B. dürfen AsylbewerberInnen in der Regel den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde nicht verlassen (Residenzpflicht), womit ihnen faktisch das Grundrecht der Bewegungsfreiheit genommen ist (vgl. Angenendt 2000:57).

der/die BetreuerIn befragt und der minderjährige Flüchtling nicht angehört werden. Vor allem sollen die Tatsachen vorgetragen werden, welche die Furcht vor der politischen Verfolgung begründen. Weiterhin sind Angaben über auswärtige Wohnsitze, die Reiseroute, Aufenthalte in anderen Staaten, ggf. ein Asylverfahren in einem anderen Staat und die Tatsachen, die einer Abschiebung entgegenstehen, bei der Anhörung zu tätigen. Die wesentlichen Angaben zu den Asylgründen werden schriftlich festgehalten. Ein späteres Vorbringen relevanter Angaben kann nach der Präklusionsregelung (vgl. § 25 Abs. 3 AsylVfG) nicht berücksichtigt werden. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass die Entscheidung über den Antrag herausgezögert wird (vgl. Huber 1999. 271).

2.3.1.4 Flughafenverfahren

Das 1993 eingeführte Flughafenverfahren stellt einen Sonderfall dar: Wenn ein Flüchtling über einen Flughafen in die BRD einreist, muss er bei der Grenzbehörde am Flughafen den Asylantrag stellen. Wenn ausreichend Kapazität vorhanden ist, wird er/sie im sogenannten exterritorialen Bereich des Flughafens untergebracht. Asylverfahren werden exterritorial - vor der „Einreise“ - und als Flughafen-Schnellverfahren durchgeführt, wenn ein Flüchtling aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ oder ohne gültige Identitätspapiere einreisen will (vgl. § 18a Abs. 1 AsylVfG). Einem einreisenden Flüchtling muss unverzüglich die Gelegenheit gegeben werden, einen Asylantrag zu stellen und das zuständige Bundesamt hat unverzüglich eine Anhörung durchzuführen (vgl. § 18a Abs. 1 AsylVfG). Wenn das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen über das Asylgesuch entscheiden konnte,

ist der Person die Einreise zu gestatten (vgl. § 18a Abs. 6 AsylVfG). Wenn der Antrag als ‘offensichtlich unbegründet’ abgelehnt wird, ist die Einreise zwingend zu verweigern (vgl. § 18a Abs. 3 AsylVfG). Eine vorläufige Einreise kann gestattet werden, wenn die asylsuchende Person beim zuständigen Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Grenzbehörde richtet und nach einer Prüfung festgestellt werden sollte, dass der Antrag zu Unrecht als ‘offensichtlich unbegründet’ abgelehnt wurde (vgl. Huber 1999: 271f).

Bei dieser sogenannten Widerspruchsmöglichkeit handelt es sich meines Erachtens um nichts weiteres als um eine rechtsstaatliche Farce der bürgerlichen Gesetzgebung, da davon auszugehen ist, dass Asylsuchende bei ihrer versuchten Einreise nicht über die deutschen Rechtsgepflogenheiten informiert sind und Rechtsbelehrungen von Seiten der Grenzbehörden in der Regel unzureichend durchgeführt werden. Gelingt es einem Flüchtling aufgrund unverhofft ausreichender Kenntnisse und/oder dem Engagement von AnwältInnen und/oder Flüchtlingsorganisationen dennoch, einen Widerspruch beim Verwaltungsgericht einzureichen, hängt die Entscheidung darüber von der persönlichen Meinung des Richters/der RichterIn, sprich ihrer Willkür, ab.

Indem Kinderflüchtlinge seit 1994 kontinuierlich in das Flughafenverfahren einbezogen werden, verstößt die BRD sowohl gegen die UN-Kinderrechtskonvention⁶⁵ als auch gegen das Haager Minderjährigenschutzabkommen⁶⁶ (vgl.

⁶⁵ Die UN-Kinderrechtskonvention, welche seit April 1992 in Deutschland in Kraft trat, ist laut Angenendt der wichtigste internationale rechtliche Vertrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Generell verpflichtet sie die Unterzeichnerstaaten, das nationale Recht so zu ändern, dass das Kindeswohl ausreichend Beachtung findet (vgl. Angenendt 2000: 35).

⁶⁶ Das Haager Minderjährigenschutzabkommen ist in der BRD seit September 1971 in Kraft. Die neue Fassung von 1996 ist erst von drei Staaten unterschrieben wurden und deshalb noch nicht in Kraft getreten. Nach diesem Abkommen werden diejenigen als minderjährig betrachtet, die nach dem innerstaatlichen Recht als Minderjährige gelten. Das Abkommen bestimmt u.a., dass „*der Staat, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für den Schutz seines*

Huber 1999: 272 und Mesovic 1999: 289). Wenngleich die BRD beide Abkommen unterzeichnete, hat sie die UN-Kinderrechtskonvention mit einer Zusatzerklärung beschmückt, welche sicherstellt, dass ihre „Entscheidungsfreiheit“, wer unter welchen Bedingungen in die BRD einreisen und dort leben darf, durch die Konvention nicht beschränkt wird (vgl. Angenendt 2000: 35f). Es lässt sich also feststellen, dass die Art und Weise der Unterbringung im Flughafen und das Verfahren selbst die besondere Situation und Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen ignoriert! (vgl. Mesovic 1999: 289).

2.3.1.5 Entscheidung des Asylgesuchs und Klagemöglichkeiten gegen eine Ablehnung

Der wichtigste Augenblick für die (Kinder)Flüchtlinge ist die Entscheidung über den Asylantrag. Die wesentlichen Entscheidungsausgänge:

- dem Antrag kann *ganz* oder *teilweise* stattgegeben werden (vgl. § 31 Abs.2 S. 1, Abs. 3 AsylVfG);
- ein (Kinder)Flüchtling kann aufgrund des Familienasyls als *asylberechtigt* anerkannt werden, ohne das geprüft wurde, ob die politische Verfolgung bei ihm persönlich vorliegt (vgl. § 26 AsylVfG, § 51 Abs. 1 AuslG);
- der Antrag kann als *schlicht unbegründet* abgelehnt werden, hierbei ist zu prüfen, ob Abschiebungshindernisse vorliegen (vgl. § 31 Abs. 3 S. 1 AsylVfG);
- der Antrag kann als *offensichtlich unbegründet* abgelehnt werden (vgl. § 30 AsylVfG). Dies ist der Fall, wenn das

Lebens und Vermögens verantwortlich ist“ (Angenendt 2000: 38). Die große Frage für die BRD scheint die zu sein, ab wann von einem sogenannten gewöhnlichen Aufenthalt ausgegangen werden kann. Prinzipiell gilt, dass dies der Fall ist, wenn der/die Minderjährige sich seit 6 Monaten im Land aufhält oder zu Beginn eines Aufenthalts abzusehen ist, dass zukünftig der Lebensmittelpunkt in diesem sein wird. Es ist rechtlich umstritten, ob letzteres für neu einreisende Kinderflüchtlinge ebenfalls gilt. Nach diesem Abkommen sind die Unterzeichnerstaaten des weiteren dazu verpflichtet, den Schutz, der nach nationalem Recht für Minderjährige gilt, ebenfalls den Flüchtlingen zukommen zu lassen. U.a. könnten also Leistungen nach dem KJHG in Anspruch genommen werden (vgl. Angenendt 2000: 38).

Bundesamt beschließt, dass der Flüchtling lediglich aus wirtschaftlichen Gründen in die BRD eingereist ist oder aber, wenn der Flüchtling seine Staatsangehörigkeit bewusst falsch angegeben hat oder er die Mitwirkungspflicht verletzt. Wird er als offensichtlich unbegründet abgelehnt, muss die Person die BRD innerhalb einer Woche verlassen.

Bei den anderen Ablehnungen beträgt die Frist einen Monat (vgl. Huber 1999: 272f).

Die Flüchtlinge, deren Asylgesuch abgelehnt wird, haben die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht eine Klage einzureichen. Diese hat eine aufschiebende Wirkung. Je nach den Fristen für ein Einreichen der Klage, welche von den jeweiligen ablehnenden Bescheiden abhängen, muss diese mehr oder weniger schnell bearbeitet werden. Verspätet eingereichte Beweismittel und Erklärungen können abgewiesen werden, so dass dann ohne weitere Ermittlungen entschieden wird (vgl. § 74 AsylVfG). Sofern die Klage vom Verwaltungsgericht nicht als 'offensichtlich unzulässig' oder 'offensichtlich unbegründet' abgelehnt wurde, besteht die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen beim Verwaltungsgericht Berufung einzulegen. Dieses leitet den Antrag auf Berufung an das Obergericht (OVG) weiter. Wird eine Klage beim OVG als 'offensichtlich unbegründet' abgelehnt, stehen dem Flüchtling keine weiteren Rechtsmittel zur Verfügung. Das Urteil gilt dann als unanfechtbar (vgl. Huber 1999: 273f).

2.3.2 Ausweisung, Abschiebung und Rückweisung

Die Ausweisung einer sich legal in Deutschland aufhaltenden nichtdeutschen Person kann erfolgen, wenn nach § 45 AuslG durch den Aufenthalt die „*öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt*“ sind (§ 45 Abs. 1 AuslG). Nach § 46 AuslG wird diese Ordnung beispielsweise gefährdet durch Prostitution, den Gebrauch von Betäubungsmitteln oder längere Obdachlosigkeit. Mit der Ausweisung wird die Aufenthaltsgenehmigung entzogen, was zur Ausreise verpflichtet (vgl. Angenendt 2000: 48).

Es darf nicht ausgewiesen werden, wenn ein (Kinder) Flüchtling einen Asylantrag gestellt hat und ihm der Aufenthalt gestattet ist oder wenn nach den §§ 51 und 53 AuslG sogenannte Abschiebungshindernisse vorliegen (vgl. Angenendt 2000: 47f). Ein besonderer sogenannter Ausweisungsschutz für Flüchtlinge unter 18 Jahren besteht, wenn sich die Eltern rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. In diesem Fall ist eine Ausweisung nur möglich, wenn die Kinder wegen einer schweren Straftat verurteilt werden (vgl. § 48 Abs. 2 AuslG).

Abschiebung, die zwangsweise Entfernung aus der BRD, wird einem (Kinder)Flüchtling angedroht, wenn er/sie dem Ausweisungsgebot nicht nachkommt, selbst bei sogenannten Abschiebungshindernissen⁶⁷. Eine Abschiebung soll nicht in ein Land erfolgen, in welchem das Leben oder die Freiheit des (Kinder)Flüchtlings bedroht ist (vgl. §51 Abs. 1 AuslG).

Eine Abschiebung kann nach § 54 AuslG ausgesetzt werden, wenn die zuständige Landesbehörde anordnet, dass die Abschiebung in bestimmte Staaten oder die Abschiebung von bestimmten Flüchtlingsgruppen für

⁶⁷ In der schriftlichen Androhung der Abschiebung wird sowohl eine Ausreisefrist als auch das Land, in welches abgeschoben wird, angegeben (vgl. Angenendt 2000: 48).

längstens sechs Monate aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen ausgesetzt wird. Dieser Paragraph wird nur selten angewendet. Nach § 53 Abs. 1, 2 und 6 AuslG darf nicht abgeschoben werden, wenn dem Flüchtling staatliche Verfolgung droht oder in dem abzuschiebenden Staat Gefahren der Folter, der Todesstrafe oder für Leib, Leben und Freiheit bestehen. Abschiebungshindernisse nach Abs. 6 greifen jedoch nicht, wenn es sich dabei um „allgemeine Gefahren“ für AusländerInnen oder für die Bevölkerungsgruppe, zu welcher der Flüchtling gehört, handelt (§ 53 Abs. 5 und 6 AuslG). Wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, erhält der (Kinder)Flüchtling eine Aufenthaltsbefugnis oder eine Duldung (vgl. Pro Asyl (Hg.) 1996: 91 und Angenendt 2000: 48f).

Abschiebungshindernisse können erst geltend gemacht werden, wenn der Flüchtling einen Aufenthaltstitel erlangen konnte. Beim Einreiseversuch greifen sie somit noch nicht (vgl. Angenendt 2000: 49). Eine sogenannte Zurückweisung an der Grenze kann beispielsweise schon erfolgen, wenn ein Grenzbeamter/eine Grenzbeamtin eine Person, die mit einem Touristenvisum einreisen will, verdächtigt, dass diese einen längeren Aufenthalt plant⁶⁸. Für Zurückweisungen ist keine Altersmindestgrenze festgelegt (vgl. Angenendt 2000: 47f).

2.3.3 Die Problematik der Illegalisierten

⁶⁸ Nach § 60 Abs. 1 und 2 AuslG werden Zurückweisungen ausgelöst durch unerlaubte Einreise, bei begründetem Verdacht, den Aufenthalt nicht zum angegebenen Zweck nutzen zu wollen, oder durch einen der nach § 46 geregelten Ausweisungsgründe.

Die Situation der in der BRD illegalisiert lebenden Menschen ist besonders brisant, da sie keinen Aufenthaltsstatus und somit keine rechtliche Stellung haben. Angenendt geht davon aus, dass von der geschätzten halben Millionen Illegalisierter einige zehntausend Kinder und Jugendliche sind (vgl. Angenendt 2000: 57). Vom Gesetz als „Illegale“ werden diejenigen bezeichnet, welche entweder illegal eingereist sind und illegal in der BRD leben oder diejenigen, die zwar legal einreisten, deren Visum aber abgelaufen ist. Des Weiteren werden zu dieser Gruppe diejenigen Flüchtlinge gezählt, die aufgrund eines abgelehnten Asylgesuches aus Angst vor einer Abschiebung untertauchen. Illegalisierte Kinder und Jugendliche sind in besonderem Maße der Ausbeutung schutzlos ausgeliefert. Gegen Gewalttaten können sie sich über offizielle Wege kaum wehren, da sie dann mit einer Abschiebung rechnen müssen. Nach Angenendt suchen viele der unbegleiteten Kinderflüchtlinge illegale Arbeitsmöglichkeiten: Viele der Minderjährigen sehen die einzige Möglichkeit darin, mit Prostitution und/oder dem Verkauf von Drogen Geld zu verdienen (vgl. Angenendt 2000: 58). Diese Kinder und Jugendlichen sind für Flüchtlingsgruppen, für Betreuungseinrichtungen oder SozialarbeiterInnen kaum zu erreichen, da sie sich sozusagen ‘unsichtbar’ in der Gesellschaft aufhalten müssen. Den illegalisierten Kindern und Jugendlichen ist des Weiteren kein Schulbesuch möglich. Dies ist besonders tragisch für diejenigen, die schon in der Zweiten Generation in der BRD leben. SchulleiterInnen an öffentlichen Schulen sind verpflichtet, die Ausländerbehörde darüber in Kenntnis zu setzen, wenn sie über einen illegalen Aufenthaltsstatus eines/einer SchülerIn erfahren. Manche SchulleiterInnen widersetzen

sich allerdings dieser Regelung (vgl. Angenendt 2000: 57f).

2.3.4 Bedeutung der Aufenthaltstitel

Erhält ein Flüchtling einen nicht ablehnenden Bescheid vom Bundesamt, wird ihm ein spezieller Aufenthaltsstatus zugeordnet.

Der jeweilige Aufenthaltstitel ist mit unterschiedlichen Rechten verbunden, welche sich auf alle Ebenen des Lebens der (Kinder)Flüchtlinge auswirken. Genannt seien hier Rechte in Bezug auf den Ort der Niederlassung, die Hilfe zum Lebensunterhalt, die medizinische Versorgung, der Zugang zur schulischen und beruflichen Ausbildung (vgl. Angenendt 2000: 54).

Die wichtigsten Aufenthaltsgenehmigungen und -titel des deutschen Rechts für (Kinder)Flüchtlinge sind:

- a) die Aufenthaltsberechtigung
- b) die Aufenthaltserlaubnis
- c) die Aufenthaltsbewilligung
- d) die Aufenthaltsbefugnis
- e) die Aufenthaltsgestattung
- f) die Duldung

Zu der Auflistung ist anzumerken, dass die Aufenthaltsgestattung und die Duldung zwar einen rechtmäßigen Aufenthalt, jedoch keinen Flüchtlingsstatus bedeuten. Es sind lediglich Titel und keine Aufenthaltsgenehmigungen, die damit vergeben sind.

Des Weiteren existieren noch andere Aufenthaltstitel wie z.B. „Befreiungstatbestände“⁶⁹ oder die „fiktive Aufenthaltserlaubnis“⁷⁰, die seltener vergeben werden.

a) Aufenthaltsberechtigung

Mit einer Aufenthaltsberechtigung erhält eine sogenannte ausländische Person das sicherste und uneingeschränkteste Aufenthaltsrecht, da sie nicht mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann. Sie gilt unbefristet und ist nicht auf einen bestimmten Raum begrenzt. Außerdem erhält der/die BesitzerIn einen weitgehenden Ausweisungsschutz (vgl. Kap. 2.3.2) und gleichzeitig die Erlaubnis, einer selbständigen Tätigkeit nachzugehen. Anspruch auf eine Aufenthaltsberechtigung besteht dann, wenn die Person eine *„unbefristete Aufenthaltserlaubnis hat, seit acht Jahren in Deutschland lebt, [ihren] Lebensunterhalt selbst decken kann, mindestens 60 Monate in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat oder sich in Ausbildung befindet, und er nicht in den letzten drei Jahren wegen einer schweren Straftat verurteilt worden ist“* (Angenendt 2000: 51). Die Aufenthaltsberechtigung kann auch erteilt werden, wenn ein/e „Ausländer/in“ seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Diese Regelungen gelten auch für Asylberechtigte (vgl. Angenendt 2000: 51 und Maier 1999: 284f).

b) Aufenthaltserlaubnis

⁶⁹ Befreiungstatbestände liegen bspw. bei einem Kurzaufenthalt vor (bis zu 3 Monaten) ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, bei AusländerInnen, die aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen von einer Aufenthaltsgenehmigung befreit sind oder nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen. Ebenfalls wenn eine unter 16jährige Person die Staatsangehörigkeit eines EG oder EFTA-Staates besitzt (vgl. Maier 1999: 286).

⁷⁰ Eine sogenannte Fiktionswirkung liegt prinzipiell vor, wenn eine Antragstellung im Inland bewirkt, dass bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde der Aufenthalt erlaubt ist. Sie ist in § 69 AuslG geregelt (vgl. dazu Maier 1999: 286).

Die Aufenthaltserlaubnis wird erteilt, wenn der Aufenthalt in der BRD nicht an einen Zweck (wie beispielsweise ein Studium) gebunden ist. Sie ist nicht selten mit bestimmten Auflagen versehen (wie beispielsweise einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit). Sie kann befristet oder unbefristet ausgestellt werden (vgl. Maier 1999: 283f).

Einem in der BRD geborenen Kind muss dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzen (vgl. Angenendt 2000: 50). Kinder erhalten ebenfalls eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, wenn sie mindestens acht Jahre mit einer Aufenthaltserlaubnis in der BRD gelebt haben (die Altersgrenze dieser Regelung liegt bei 16 Jahren). Junge Erwachsene können, insofern sie ausreichend Deutsch sprechen, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten oder sich in einer Ausbildung befinden, ebenfalls nach acht Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erlangen. Nachziehende Ehegatten und minderjährige Kinder können - unter bestimmten Bedingungen und nach Ablauf mehrjähriger Fristen - eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis erhalten (vgl. Angenendt 2000: 50f).

Die Ehegatten und Kinder von asylberechtigten Personen haben einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn sie über ausreichend Wohnraum verfügen und der Lebensunterhalt selbständig bestritten werden kann (vgl. Angenendt 2000: 51).

c) Aufenthaltsbewilligung

Diese wird für einen bestimmten Zweck für zwei Jahre erteilt. Sie kann nach Ablauf dieser Zeit um weitere zwei Jahre verlängert werden. Bei Erfüllung des Aufenthaltszweckes, beispielsweise Beendigung des

Studiums oder des Praktikums oder Ablauf der gewährten Zeit, muss die Bundesrepublik wieder verlassen (vgl. Angenendt 2000: 51). Eine unbefristete Verlängerung ist ebensowenig möglich wie ein Wechsel des Aufenthaltszweckes ohne vorherige Ausreise. Des Weiteren ist ohne eine vorherige Ausreise kein Übergang zur Aufenthaltserlaubnis möglich. Bei diesem Aufenthaltsstatus ist der Bezug von Sozialhilfe nicht gestattet (vgl. Maier 1999: 285). Ehegatten und Kinder können für die Zeit des angegebenen Zweckes ebenfalls eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, sofern ausreichend Wohnraum vorhanden und der Lebensunterhalt gesichert ist (vgl. Angenendt 2000: 52).

d) Aufenthaltsbefugnis

Die Aufenthaltsbefugnis wird als Aufenthaltstitel subsidiär eingesetzt. Sie dient als Härteklausele, wird auf unbestimmte Zeit erteilt und stellt die Vorstufe zu einem dauerhaften Aufenthaltsrecht dar. Sie wird erteilt, wenn andere Aufenthaltsgenehmigungen oder eine Ausreise aus völkerrechtlichen Gründen nicht möglich sind, also aufgrund von Aufnahmeverpflichtungen der BRD oder „aus humanitären Gründen“ (vgl. Maier 1999: 285). Letzteres gilt beispielsweise für Personen, bei denen Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und die aufgrund dessen das „kleine Asyl“ erhalten.

Eine Befugnis wird für höchstens zwei Jahre erteilt. Sie kann, wenn entsprechende Gründe vorliegen, verlängert werden. Ehegatten und Kinder derjenigen, die mit einer Aufenthaltsbefugnis leben, können ebenfalls eine solche erhalten, zumindest dann, wenn dies den Behörden zur Wahrung der Familiengemeinschaft notwendig erscheint. Leben abgelehnte Asylbewerber seit zwei Jahren mit einer

Duldung, können sie ebenfalls eine Aufenthaltsbefugnis erteilt bekommen. Nach acht Jahren mit einer Befugnis kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (vgl. Angenendt 2000: 52).

e) Aufenthaltsgestattung

Asylsuchende Personen leben für die Dauer des Asylverfahrens mit einer Aufenthaltsgestattung. Vor dem Abschluss des Asylverfahrens wird ihnen keine andere Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Wird der Asylantrag abgelehnt, erlischt dieser Status automatisch und der (Kinder)Flüchtling wird ausreisepflichtig (vgl. Maier 1999: 286). Die Aufenthaltsgestattung wird für sechs Monate ausgestellt und kann für die Dauer des Asylverfahrens verlängert werden (vgl. Angenendt 2000: 53). Die ausgestellte Bescheinigung dient gleichsam als Ausweis. Materielle Hilfen sind nur nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) möglich (vgl. Maier 1999: 286). Die Aufenthaltsgestattung ist mit einem Arbeitsverbot von einem Jahr verbunden. Des Weiteren ist sie räumlich auf den Bereich der zuständigen Bezirksregierung beschränkt (Residenzpflicht) (vgl. Angenendt 2000: 53).

f) Duldung

Die Duldung ist eine der häufigsten Aufenthaltsformen für Flüchtlinge. Sie ist insofern keine Aufenthaltsgenehmigung, als dass sie lediglich die Aussetzung einer Ausweisung auf eine bestimmte Zeit hin beinhaltet. Sie schützt keineswegs vor einer Abschiebung und stellt somit eine große gesetzlich festgelegte Unsicherheit dar. Eine Duldung erhalten (Kinder) Flüchtlinge, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich ist. Der Fall tritt ein, wenn dem

Kinderflüchtling „in dem betreffenden Staat eine konkrete körperliche Gefahr oder ein Freiheitsentzug droht oder wenn die Abschiebung aus völkerrechtlichen, humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesregierung ausgesetzt wird“ (Angenendt 2000: 52f).

Die Duldung kann höchstens für ein Jahr ausgesprochen werden, ist aber verlängerbar. Dies bedeutet für die Geduldeten, dass sie sich alle zwei Wochen, alle drei Monate oder jedes halbe Jahr ihren rechtmäßigen Aufenthalt beim zuständigen Ausländeramt bestätigen lassen müssen. Räumlich beschränkt die Duldung den (Kinder)Flüchtling auf den Bereich des zuständigen Landkreises oder Bundeslandes. Wenn ein (Kinder)Flüchtling diese Residenzpflicht verletzt, begeht er/sie eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße bestraft wird (vgl. Maier 1999: 288). Personen, die mit einer Duldung leben, haben grundsätzlich die Möglichkeit eine Arbeitserlaubnis zu bekommen, wenngleich diese auf eine bestimmte Tätigkeit eingeschränkt und von Wartezeiten abhängig ist. Die Arbeitserlaubnis kann verweigert werden (vgl. Angenendt 2000: 53). Soweit die Abschiebungshindernisse entfallen, ist die Umsetzung der Ausreisepflicht zwingend (vgl. Maier 1999: 288). Die (Kinder)Flüchtlinge mit einer Duldung leben in der ständigen Angst, die BRD bald verlassen zu müssen.

2.4 Die Lebenssituation minderjähriger Flüchtlingen

An den jeweiligen Aufenthaltsstatus eines (Kinder)Flüchtlings sind unterschiedliche Bedingungen geknüpft, die den Lebensalltag stark prägen. Ich unterscheide im

Folgenden, wenn nötig, zwischen begleiteten und unbegleiteten Kinderflüchtlingen, weil sich jeweils andere Bedingungen ergeben.

Bei **begleiteten** minderjährigen Flüchtlingen richtet sich die Versorgung nach der der Eltern. Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge können Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) beziehen. AsylbewerberInnen, geduldete Flüchtlinge u.a. erhalten geringere Leistungen nach dem AsylbLG.

Bei **unbegleiteten** Kinderflüchtlingen richten sich die Versorgungsbezüge nach dem AsylbLG. Einzelne Leistungen können dennoch aus dem BSHG oder dem KJHG abgeleitet werden. Wird z.B. ein erhöhter Betreuungs- bzw. Erziehungsbedarf festgestellt, werden KJHG-Leistungen wie Heimunterbringung oder Teilbetreuung möglich (vgl. Angenendt 2000: 59).

2.4.1 Erstaufnahme

Begleitete Kinderflüchtlinge, die es schaffen, in die BRD einzureisen, werden mit ihren Eltern in Erstaufnahmelagern untergebracht. Der Aufenthalt in diesen Unterkünften soll nach dem AsylVfG die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze wird in der Praxis jedoch häufig - teilweise bis zu sechs Monate - überschritten.

Bei den Erstunterkünften handelt es sich in der Regel um ehemalige Kasernen oder Schulen, die häufig mit Sicherheitsvorkehrungen und -personal versehen sind. Die Abgeschlossenheit der Lager ruft die Isolierung von der Außenwelt hervor. Flüchtlings- und Hilfsorganisationen kritisieren lager-interne Unzulänglichkeiten wie die

Unterbringung in Gemeinschaftsräumen ohne individuelle Rückzugsmöglichkeiten und ohne Berücksichtigung der „Nationalitäten“, die unzureichende Ausstattung mit sanitären Anlagen, die fehlenden oder nicht verschließbaren Frauen- oder Mädchenräume oder die fehlenden Unterrichts- und Ausbildungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Nicht selten sind diese inhumanen Wohnbedingungen dennoch besser als in einigen der Anschlussunterkünfte (vgl. Angenendt 2000: 61).

Unbegleitete Kinderflüchtlinge werden je nach ihrem Alter erstuntergebracht.

Personen über 16 Jahre werden in das bundesweite Verteilungsverfahren für AsylbewerberInnen aufgenommen. Sie werden in den Unterkünften für Erwachsene ohne eine besondere pädagogische Betreuung untergebracht.

Unbegleitete Jugendliche unter 16 Jahren werden vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und nach einem „Clearing-Verfahren“ einer „passenden“ Unterkunft zugewiesen. Die Clearing-Verfahren dauern häufig mehrere Wochen, die der Kinderflüchtling im Erwachsenenlager oder einer anderen Erstunterkunft überstehen muss. In den ersten Gesprächen des Jugendamts mit dem Kinderflüchtling werden noch mal die persönlichen Daten aufgenommen⁷¹ und das Alter festgestellt. Erscheint den Behörden das angegebene Alter nicht glaubwürdig, müssen die Kinder quasi beweisen, dass ihre Altersangabe der Wahrheit entspricht. Beim Clearing-Verfahren wird ein Hilfebedarf bestimmt und gegebenenfalls ein Hilfeplan erstellt und Hilfe zur

⁷¹ Hierbei ist von besonderem Interesse, ob sich Eltern oder Erziehungsberechtigte im Bundesgebiet aufhalten. Gegebenenfalls wird der Flüchtling dann weitergeleitet (vgl. Angenendt 2000: 62).

Erziehung nach dem KJHG beantragt. Anschließend sucht das Jugendamt eine Einrichtung, die den Kinderflüchtling aufnimmt. Außerdem beantragt das Jugendamt einen/eine BetreuerIn beim Vormundschaftsgericht. Diese/r BetreuerIn ist für die Asylantragstellung und das Asylverfahren notwendig (vgl. Angenendt 2000: 61ff).

Die Erstaufnahme endet mit der Weiterleitung an eine Folgeunterbringung.

2.4.2 Wohn- und Ernährungssituation

Die **begleiteten** Minderjährigen kommen mit ihren Eltern in das bundesweite Verteilungsverfahren für AsylbewerberInnen. Sie werden in Sammelunterkünften untergebracht, welche nicht selten außerhalb des Stadtzentrums oder des Wohngebiets überhaupt angelegt sind. Auch bei diesen Unterkünften handelt es sich zumeist um ehemalige Kasernen, Schulen oder Container. Die Standards sind sehr gering gehalten (vgl. Angenendt 2000: 64)⁷². Die Residenzpflicht beschränkt die Bewegungsfreiheit der (Kinder)Flüchtlinge.

Als Unterstützung zum Lebensunterhalt nach dem AsylbLG sind seit 1997 Sachleistungen (z.B. Lebensmittelpakete) oder/und Wertgutscheine üblich. Nur noch selten werden Geldzahlungen geleistet. Die Esswaren in den Lebensmittelpaketen sind häufig von schlechter Qualität, eintönig und ohne Rücksicht auf herkömmliche Essgewohnheiten oder die besonderen Ernährungsbedürfnisse von Kindern ausgewählt. Die ausgeteilten Wertgutscheine gelten nur für bestimmte

⁷² Es besteht selten die Möglichkeit, wenn in Kommunen solche Lager nicht vorhanden sind, in einer Sozialwohnung oder in einer Pension unterzukommen (vgl. Angenendt 2000: 64).

Läden und Warengruppen. Somit wird den Flüchtlingen die Möglichkeit eines individuellen Einkaufs vorenthalten und ihre Selbständigkeit und Handlungskompetenz durch Fremdbestimmung verdrängt (vgl. Angenendt 2000: 65)⁷³.

Die Unterkunft von **unbegleiteten** Minderjährigen fällt je nach Bundesland und Kommune unterschiedlich aus und kann kaum generalisiert werden. Grundsätzlich kann zwischen der Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen (Heimunterbringung, Wohngemeinschaften o.ä.) und Unterkünften außerhalb solcher Einrichtungen (Gemeinschaftsunterkünfte, Pflegefamilien, Pensionen) unterschieden werden.

Sind die Kinderflüchtlinge in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht, erhalten sie Versorgungssätze nach dem KJHG (vgl. Angenendt 2000: 65f). Anders ist die Unterbringung beispielsweise in Pensionen: Hierbei erhalten sie Leistungen nach dem AsylbLG oder nach dem BSHG. Der hauptsächliche Unterschied in den jeweiligen Einrichtungen besteht in der Intensität der jeweiligen Betreuung (vgl. Angenendt 2000: 66).

Zwei Beispiele seien hier aufgeführt:

A) Unterbringung in Heimen

In Heimen wird den Kinderflüchtlingen eine Vollzeitbetreuung angeboten, welche die psychosoziale Situation der Kinder und Jugendlichen mit einbezieht. Den Kindern und Jugendlichen soll ermöglicht werden, sich in die Gesellschaft zu integrieren, ohne dass dabei der kulturelle Bezug zur Herkunftsgesellschaft verloren geht, um ihnen damit ihre „Rückkehrmöglichkeiten“ offen zu

⁷³ Überhaupt: „Flüchtlinge unterliegen einer völligen Fremdbestimmung, weil ihr Leben von Themen bestimmt wird, auf das sie als Einzelne kaum Einfluss nehmen können, es sei denn man besitzt die definatorische Arroganz, die Einkaufsalternative Aldi oder Jibi als Einflussnahme geltend zu machen“ (Varchmin 1990: 238).

halten (vgl. Angenendt 2000: 66). Das Bundesland Hessen hält für die Arbeit mit Kinderflüchtlingen in Heimen folgende Betreuungsziele für wesentlich: die Aufarbeitung von Fluchttraumata, Gewalterfahrungen, Trennung, Entwicklung von Zukunftsplänen, Kontinuität und Sicherheit, Entwicklung alltagspraktischer Fähigkeiten, ein „*Kennenlernen der deutschen Kultur*“, Entwicklung und Realisierung beruflicher Perspektiven, Erhalten der Muttersprache und der Kenntnisse über die Herkunftskultur sowie das Überwachen des Schulrechts oder der Schulpflicht (vgl. Angenendt 2000: 66f, Zitat: 66).

Die Versorgung mit Kleidung, Haushaltswaren, Artikeln des persönlichen Bedarfs und die Organisation des Alltags ist in den jeweiligen Heimen Bundesländer-spezifisch geregelt. In einigen Heimen erhalten die Kinder und Jugendlichen ihre Kleidung grundsätzlich aus Altkleiderbeständen, in anderen wiederum ist ein Teil des Pflegesatzes zum Erwerb neuer Kleidung verfügbar. Den älteren Jugendlichen wird ihr Verpflegungsgeld in der Regel ausgezahlt. Ihnen ist erlaubt, sich selbständig um den Einkauf und das Kochen zu kümmern (vgl. Angenendt 2000: 67).

B) Gemeinschaftsunterkünfte für Erwachsene

In diesen werden hauptsächlich über 16jährige untergebracht, da sie nach dem AsylVfG verpflichtet sind, in solche Unterkünfte zu gehen. Sie erhalten dort keinerlei psychosoziale Betreuung. In den Einrichtungen arbeitet zwar zumeist ein Sozialarbeiter/eine Sozialarbeiterin, jedoch ist dieseR meistens für 50 bis 100 Flüchtlinge zuständig, so dass ihm/ihr - selbst bei eigenem Interesse an einer intensiven Betreuung - kaum Zeit für die speziellen Bedürfnisse von unbegleiteten Kinderflüchtlingen bleibt.

Die Jugendlichen sind völlig auf sich selbst gestellt und erhalten keine Betreuung und/oder Orientierung (vgl. Angenendt 2000: 68).

2.4.3 Medizinische und psychosoziale Versorgung

Auch die Gesundheitsversorgung richtet sich nach dem jeweiligen Rechtsstatus:

Die Kinder von Asylberechtigten und Konventionsflüchtlingen können die gleichen Ansprüche geltend machen wie deutsche Kinder.

Asylsuchende oder geduldete (Kinder)Flüchtlinge hingegen haben nach dem AsylbLG lediglich einen reduzierten Anspruch auf (zahn)ärztliche Hilfen (vgl. §4 Abs. 1 AsylbLG): Sie dürfen nur bei „akuten“ Erkrankungen und Schmerzen Hilfe in Anspruch nehmen. Leistungen für präventive Maßnahmen sind nicht vorgesehen. ÄrztInnen dürfen bei akuten Behandlungen bestimmte Gebührensätze nicht überschreiten. Teilweise ist den (Kinder)Flüchtlingen die Wahl des Arztes/der Ärztin nicht freigestellt. In einigen Kommunen verlangen die Sozialämter, dass sich die (Kinder)Flüchtlinge vor einem ArztInbesuch eine Genehmigung einholen.

Psychosomatische Beschwerden treten infolge der Fluchterfahrungen und der unsicheren Lebensbedingungen in der BRD häufig auf (vgl. Angenendt 2000: 75). Der deutsche Staat wendet direkt keinen müden Cent zur Bekämpfung dieser Erkrankungen auf, die sich nicht selten in gravierende Erkrankungen verwandeln. Wohlfahrtsverbände und Flüchtlingsinitiativen haben mehrere Beratungszentren zur medizinischen und

psychosozialen Betreuung⁷⁴ eingerichtet und einzelne Behandlungszentren für Folteropfer mit schweren Traumatisierungen⁷⁵. Dieses Versorgungsangebot ist weder flächendeckend noch lokal ausreichend. Der einzelne (Kinder)Flüchtling braucht das seltene „Glück“ des passenden Wohnorts *und* der freien Kapazität, um seine spezifische Erkrankung behandeln lassen zu können.

Bei den **unbegleiteten** minderjährigen Flüchtlingen lassen sich zwei unterschiedliche Versorgungstypen ausmachen (vgl. Angenendt 2000: 76):

Diejenigen Kinderflüchtlinge, welche in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, erhalten Behandlungen und Leistungen entweder nach dem KJHG oder nach dem BSHG.

Im Gegensatz dazu haben Kinderflüchtlinge, welche nach dem AsylbLG versorgt werden, lediglich einen Anspruch auf die oben beschriebene reduzierte Versorgung bei „akuten“ Krankheitsfällen.

2.4.4 Schule und Ausbildung

Die Möglichkeiten der Schul- und Berufsausbildung spielen u.a. bei der Zukunftsplanung, den Zukunftschancen und den Lebensperspektiven notwendig eine wesentliche Rolle. Ohne einen Schulabschluss, erhalten Menschen in dieser Gesellschaft kaum die Möglichkeit, eine Ausbildung zu beginnen. Dies

⁷⁴ Neben die genannte Betreuung treten häufig praktische Hilfen zur Bewältigung des Lebensalltags. Kinderflüchtlinge erhalten z.B. Unterstützung beim Spracherwerb, bei Problemen in der Schule oder bei der Suche nach Ausbildungsplätzen (vgl. Angenendt 2000: 75).

⁷⁵ Das 1992 gegründete Behandlungszentrum für Folteropfer in Berlin z.B. bietet Opfern staatlich organisierter Gewalt Hilfe bei körperlichen und seelischen Verletzungen und psychosomatischen Belastungen. Dieses Zentrum erhält keine direkte finanzielle Unterstützung durch die BRD, sondern aus Geldern der EU, der UN, dem DRK und anderer SpenderInnen (vgl. Angenendt 2000: 75).

wiederum kann dazu führen, dass ihr Leben keine Perspektiven zu haben scheint oder sie lediglich prekäre Lohnarbeit als unterbezahlte HilfsarbeiterInnen ausführen können.

Des Weiteren ist die Schule und Ausbildung insofern für die Persönlichkeitsentwicklung wichtig, als dass sie einen geregelten Alltag und neben der Wissensvermittlung Möglichkeiten bietet, soziale Kontakte zu knüpfen sowie soziale Kompetenzen zu erlernen.

A) Schulbildung

Junge Flüchtlinge haben vor allem aufgrund der rechtlich-administrativen Regelungen kaum eine Chance auf eine angemessene Schulbildung. Die Bildungschancen variieren mit den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesländer, aber auch mit den örtlichen Gegebenheiten und dem Engagement von denjenigen, welche die Bildungsarbeit organisieren (vgl. Rieker 1999: 420f). Ich werde mich hauptsächlich auf den rechtlichen Aspekt beziehen.

In der BRD sind die Bundesländer für das Schulrecht zuständig. Generell lässt sich sagen, dass die Ländergesetze nur für die unter 16jährigen, welche ihren „gewöhnlichen“ Aufenthalt in dem betreffenden Bundesland haben, eine *Schulpflicht* vorsehen. Einige Landesregierungen sind der Meinung, dass lediglich Asylberechtigte einen solchen „gewöhnlichen“ Aufenthalt haben und dass es sich bei den anderen Flüchtlingsgruppen nur um einen „vorläufigen“ Aufenthalt handelt. Für Letztere gilt nicht die *Schulpflicht*, wenngleich sie ein *Recht* auf Schulbildung haben (vgl. Angenendt 2000: 69). Somit wird in Abhängigkeit vom jeweiligen Aufenthaltsstatus zwischen *Schulpflicht* und Schulrecht unterschieden (vgl. Rieker 1999: 421):

- 1.) Einige Bundesländer⁷⁶ schreiben für alle unter 16jährigen Flüchtlinge eine Schulpflicht vor, welche mit der Schulpflicht für sogenannte deutsche Kinder gleichgestellt ist.
- 2.) In anderen Bundesländern⁷⁷ wiederum gilt die Schulpflicht nur für bestimmte Gruppen von Flüchtlingen.
- 3.) In einigen⁷⁸ existiert lediglich ein Schulrecht, aber keine Pflicht.
- 4.) In Baden-Württemberg, Hamburg und Sachsen-Anhalt können die jungen Flüchtlinge lediglich auf Wunsch der Eltern beschult werden.
- 5.) In Mecklenburg-Vorpommern ist ein Schulbesuch von Flüchtlingen nicht vorgesehen und aus diesem Grunde rechtlich nicht geregelt.

Insbesondere in den Fällen 2 bis 4 liegt es an den Eltern oder den BetreuerInnen, den Schulbesuch (das *Schulrecht*) gegenüber den Behörden durchzusetzen.

Aus meinen eigenen Erfahrungen mit Kinderflüchtlingen in Gütersloh kann ich Angenendt zustimmen, wenn er schreibt, dass oftmals sowohl den Eltern als auch den Kindern die Notwendigkeit eines regelmäßigen Schulbesuches nicht bewusst ist (vgl. Angenendt 2000: 69f). Durch das persönliche Engagement des Sozialarbeiters in Gütersloh war es den Kinderflüchtlingen möglich, eine Schulbildung zu erhalten. Trotz alledem sind einige Kinder sehr unregelmäßig zur Schule gegangen, wobei einige Eltern sich nicht über das Fehlen in der Schule mit den Kindern auseinandersetzten oder sie sogar mit anderen Arbeiten vom Schulbesuch abhielten. Andere Kinder gingen sehr gern zur Schule, empfanden dies nach eigenen Aussagen, als eine gute Möglichkeit dem Flüchtlingslager für einige Stunden zu entkommen.

⁷⁶ Diese Bundesländer sind Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (vgl. Rieker 1999: 421).

⁷⁷ Folgende Bundesländer handhaben dies so: Rheinland Pfalz, Thüringen, Saarland (vgl. ebd.).

⁷⁸ Dies gilt in Sachsen und Nordrhein-Westfalen (vgl. ebd.).

Immer wieder ist zu beobachten, dass die Schulen sich nicht um die kümmern, die der Schule fern bleiben oder „Problemkinder“ sogar alternativlos der Schule verweisen. Ein solcher Umgang wäre mit deutschen Kindern und Jugendlichen aufgrund der Schulpflicht, der die Schulen gerecht werden müssen, nicht möglich.

Sprachschwierigkeiten und Bildungsnachteilen der Kinder, die durch die Flucht nicht selten einige Unterrichtsjahre versäumt haben, begegnen einige Bundesländer, indem sie speziellen Unterricht in Vorbereitungsklassen oder einen sogenannten Förderunterricht anbieten. In den Vorbereitungsklassen werden in erster Linie elementare Deutschkenntnisse vermittelt und wird auf den Unterricht in Regelschulen vorbereitet. Ein Besuch in solchen Klassen dauert zumeist 2 Monate. Anschließend erhalten die Kinder zum normalen Unterricht zusätzlich einen mehrstündigen Förderunterricht in Deutsch oder in Fächern, in denen besondere Schwächen vorliegen. In manchen Bundesländern wird der Regelunterricht durch einen muttersprachlichen Unterricht ergänzt, womit die Kinder leichter Lernerfolge erzielen können. Eine weitere Motivation des muttersprachlichen Unterrichtes ist es, den jungen MigrantInnen eine eventuelle Rückkehr in ihr Herkunftsland offen zu halten (vgl. Angenendt 2000: 71). Für ältere Kinder existieren in mehreren Bundesländern keine Klassen. Dies hat zur Folge, dass einige dieser Kinder mit den jüngeren Kinderflüchtlingen den Kindergarten besuchen, um wenigstens spielen zu können (vgl. Angenendt 2000: 71). Bei meiner Arbeit mit den Kinderflüchtlingen in Gütersloh konnte ich zudem beobachten, dass viele der 10jährigen und manche der noch älteren Kinder in die zweite oder dritte Klasse gingen. Außerdem waren viele der Kinder auf Haupt- oder

Sonderschulen, obwohl sie meines Erachtens die Fähigkeit besaßen, Lerninhalte schnell aufzunehmen. Ihnen standen fehlende Deutschkenntnisse im Wege, die es ihnen häufig unmöglich machten, dem Unterricht folgen zu können. Ein spezieller Deutschunterricht wurde ihnen von Seiten der Stadt ebensowenig angeboten wie ein Unterricht in der Muttersprache.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen wird dann Unterricht - höchst selten - angeboten, wenn die baulichen und finanziellen Möglichkeiten das zulassen. Die Unterrichtsmöglichkeiten erstrecken sich von Alphabetisierungskursen über Deutschunterricht bis hin zu Unterricht, der dem Kenntnisstand der einzelnen SchülerInnen entspricht. MitarbeiterInnen der jeweiligen Einrichtungen oder externe Lehrkräfte unterrichten die Kinderflüchtlinge. Sprachkurse außerhalb der Einrichtungen sind grundsätzlich möglich. Diese scheitern jedoch in der Regel an fehlenden Plätzen aufgrund zu geringer Finanzierung (vgl. Angenendt 2000: 71f).

B) Berufsausbildung

Die Berufsausbildung der Kinderflüchtlinge ist insbesondere durch zwei Aspekte erschwert: zum einen durch die Ausgrenzung von „Nicht-Deutschen“ aus dem „deutschen“ Arbeitsmarkt, zum anderen durch den prekären Rechtsstatus der meisten (Kinder)Flüchtlinge.

Wollen Flüchtlinge einer legalen Erwerbstätigkeit nachgehen, sind ihnen erhebliche Schwierigkeiten in den Weg gestellt, weil der „deutsche“ Arbeitsmarkt vor „Nicht-Deutschen“ „geschützt“ werden soll. Die Mehrheit von ihnen unterliegt aufgrund ihrer Aufenthaltstitel einem grundsätzlichen Arbeitsverbot mit Genehmigungsvorbehalt und darf nur dann einer

unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn sie vom Arbeitsamt eine Ausnahme-Arbeitserlaubnis erteilt bekommt (vgl. Keßler 1999: 414). Für diese arbeitsamtliche Arbeits- und Berufsausbildungserlaubnis ist etwa nötig, dass der/die AusbilderIn oder ArbeitgeberIn nachweist, „dass für diese Ausbildung [bzw. diesen Arbeitsplatz] kein Deutscher, EU-Bürger oder [...] seit längerem ansässiger Ausländer oder Asylberechtigter zur Verfügung steht“ (Angenendt 2000: 72). Aufgrund des Verwaltungsaufwandes für AusbilderInnen, welcher viel vergebens investierte Zeit kosten kann und der Unsicherheit, ob der/die Jugendliche die Ausbildung überhaupt aufnehmen und beenden können wird, bilden nur wenige Betriebe (Kinder)Flüchtlinge aus (vgl. Angenendt 2000: 72f)⁷⁹. Hinzu kommt, dass momentan aufgrund des Ausbildungsplatzmangels die Chance auf eine Arbeitserlaubnis gleich null ist.

Somit wird die Berufsausbildung der Flüchtlinge dadurch erschwert, dass sie zum einen i.d.R. eine kurzfristige Aufenthaltsgenehmigung erhalten, ihnen damit einhergehend keine Arbeitserlaubnis erteilt wird und sie zum anderen einen Ausbilder/eine Ausbilderin finden müssen, die den Verwaltungsaufwand auf sich nimmt und sich auf die Unsicherheit über die Beendigung der Ausbildung einlässt (vgl. Angenendt 2000: 72, 74). In aller Regel ist Kinderflüchtlingen die Chance auf eine Berufsausbildung und damit auf wirtschaftliche Eigenständigkeit nachhaltig verwehrt.

⁷⁹ Flüchtlinge, die sich in einer Ausbildung oder in einem Arbeitsverhältnis befinden, erhalten dadurch keinen Schutz vor einer Abschiebung (vgl. Angenendt 2000: 74).

3. Soziale Arbeit mit Kinderflüchtlingen

3.1 Ausgangsproblematik

Zu der Zeit meiner praktischen Erfahrung in der Arbeit mit Kinderflüchtlingen in einem Flüchtlingsheim in Gütersloh, beschäftigten mich folgende Fragen:

- Welchen Sinn hat Sozialarbeit mit Kinderflüchtlingen?
- Was ist das Ziel von dieser Arbeit?
- Existiert Sozialarbeit mit Kinderflüchtlingen nicht nur deshalb, um schlechtes Gewissen zu beruhigen - ein gesellschaftliches und damit auch meines?
- Welchen Sinn macht es, minderjährigen Flüchtlingen einen scheinbar netten Nachmittag in der Woche zu verschaffen, wenn sie einen Monat später abgeschoben werden?

Mein größter Zwiespalt war, dass Sozialarbeit in einem solchen Rahmen nichts an der Situation der Kinderflüchtlinge in der BRD zu ändern vermag und ich mit meiner Tätigkeit letztlich dazu beitrage, dass sich nichts ändern wird, da mir diese eine fürsorgende Alibi-Funktion zu haben schien. Ein Alibi für die ach so tolle „Menschenfreundlichkeit“ der Behörden und der BRD, die doch scheinbar Sorge dafür tragen, dass es den Kindern und Jugendlichen gut geht. Öffentlich blendet die Betreuung von Kinderflüchtlingen als ein emanzipatives Engagement, welches jedoch - und das wiederum wird nicht medienwirksam - an der rechtlichen Situation nichts zu verändern vermag. Vergessen bzw. ignoriert wird, dass die meisten Kinderflüchtlinge in der BRD keine Perspektive haben, viele so bald wie möglich abgeschoben werden, einer sogenannten „freiwilligen Rückkehr“ zuzustimmen gedrängt werden oder ein Leben in der

Illegalität wählen. Wird eine Stelle für Kinderflüchtlingsbetreuung gestrichen, schafft es die Kritik daran detailliert in die linksliberale Presse (vgl. Frankfurter Rundschau vom 23. April 2003, siehe Anhang). Grundsätzliche Kritik an den Rahmenbedingungen dieser Sozialarbeit taucht selten auf.

Obwohl mir bewusst war, dass ich keine grundsätzlichen Veränderungen zum Besseren mit meiner Tätigkeit erreichen würde, arbeitete ich drei Jahre in dem Gütersloher Flüchtlingsheim. Einmal in der Woche hatten die Kinder und Jugendlichen für drei Stunden die Möglichkeit, sich in anderen Räumlichkeiten aufzuhalten, zu spielen, Fragen zu Alltagsproblemen zu stellen oder sich bei den Hausaufgaben helfen zu lassen. Vor allem Letzteres war kaum zu bewerkstelligen, da die Betreuung von 10 bis 15 Kindern und Jugendlichen auf 30 qm von einer einzigen Person weder ernsthaft Zeit noch Raum noch Ruhe dafür bot. Meine Hoffnung und Motivation bei der Arbeit war eine einfache: Ich wollte den Kinderflüchtlings mit diesem Nachmittag einige angenehme, dem Alltag des Heimes entfliehende Stunden ermöglichen. Die Kinder und Jugendlichen freuten sich, wenn ich kam und waren traurig, wenn es mir verhindert war.

Kinderflüchtlinge in der BRD sind faktisch eine Gruppe von Menschen ohne eine echte Zukunftsperspektive, da die Chance auf ein Bleiberecht für sie lediglich im Zusammenhang mit dem AsylVfG besteht. Innerhalb dieses wiederum existiert nur für eine sehr kleine Gruppe die Möglichkeit, in der BRD einen dauerhaft gesicherten Aufenthalt zu erlangen und als Asylberechtigte anerkannt zu werden. Somit bestimmen die Regeln des AsylVfGes

den Lebensalltag der Kinder und Jugendlichen (vgl. Hänlein u.a. 1999: 17f).

Diese Situation hat erheblichen Einfluss auf die Sozialarbeit mit Kinderflüchtlingen. Einer der Hauptwidersprüche in dieser Arbeit ergibt sich aus den unterschiedlichen Intentionen der Ausländergesetze einerseits und des KJHG's andererseits:

Während die Hauptaufgabe der Jugendhilfe darin besteht, alle Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen und sich dabei am Wohl des Kindes zu orientieren, besteht die Hauptaufgabe der Asylgesetzgebung darin, so wenigen Kinderflüchtlingen wie möglich ein dauerhaftes sicheres Aufenthaltsrecht zu geben und so vielen wie möglich einen langfristigen Aufenthalt zu verwehren. Die gesellschaftliche Maxime der Ausländergesetze lautet Segregation, was den Intentionen der Jugendhilfe möglichst allen - deutschen - Kindern und Jugendlichen eine reale Chance in dieser Gesellschaft zu geben, diametral entgegensteht. Somit werden die Aufgaben der Jugendhilfe *„strukturell durch entgegengesetzte politische Intentionen und gesetzliche Regelungen unterlaufen“* (Hänlein u.a. 1999: 19). Die einzige Möglichkeit, die der Sozialarbeit bleibt, ist diejenige, innerhalb der oftmals ausgeweglosen Situationen trotz alledem handlungsfähig zu bleiben, vorhandene Handlungskompetenzen auszubauen und neue Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln (vgl. Hänlein u.a. 1999: 18-21).

3.2 Einzelprobleme

Ich suche im Folgenden nach den Problemen mit denen Sozialarbeit in diesem Bereich konfrontiert ist, welche

Spannungsfelder existieren, ob und inwieweit Differenzen zwischen der Rechtsprechung und eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen überwunden werden können, was Sozialarbeit mit Kinderflüchtlingen leisten kann oder sollte.

A) SozialarbeiterInnen, welche zu Schule und Ausbildung motivieren und dies mit besseren Chancen auf dem Arbeitsmarkt begründen, werden ob der Realität immer wieder in Erklärungsnotstand geraten, da sie ebenso wie die Kinderflüchtlinge davon wissen, dass die (Schul) Ausbildung durch eine Abschiebung abgebrochen werden könnte. Eine ähnliche Situation ergibt sich bei dem Versprechen, sich dafür einzusetzen, dass die Kinder und Jugendlichen legal in der BRD bleiben können. Solche Hoffnungen können durch gegenläufige Entwicklungen schnell ad absurdum geführt werden. Falsche Hoffnungen aber verunsichern die Kinderflüchtlinge massiv und arbeiten ihrem Vertrauen entgegen. Um den Kindern und Jugendlichen eine realistische Einschätzung ihrer Situation und der Hilfsmöglichkeiten von Seiten der BetreuerInnen vermitteln zu können, müssen sich die PädagogInnen ihrer eigenen Möglichkeiten und Grenzen bewusst sein. (vgl. Hänlein u.a. 1999: 24f)

B) Kinderflüchtlinge wollen sich einen gesicherten Aufenthalt in der BRD verschaffen. In der Hoffnung, dieses Ziel zu erreichen, versuchen sie ihre Lebensgeschichte an die Anforderungen des Asylverfahrens anzupassen. Auf ihrer Seite gibt es z.B. das strategische Interesse, für so jung wie möglich gehalten zu werden, um nicht in einem Erwachsenenlager untergebracht zu werden.

Auf der anderen Seite steht das Interesse der SozialarbeiterInnen eine altersgerechte Betreuung anzubieten. Somit ist es in der Betreuungsarbeit mit Kinderflüchtlingen zwingend, dass die SozialarbeiterInnen ein Bewusstsein darüber haben, dass sie eventuell lediglich mit einer fiktiven 'offiziellen' Lebenswelt des Kindes oder des Jugendlichen konfrontiert werden und dass wichtige 'heimliche' Lebenswelten existieren können. PädagogInnen müssen lernen, differenzierte Hilfe zu leisten, mit der sie die heimlichen Lebenswelten gegebenenfalls bewusst aufrecht erhalten. Soziale Arbeit im Flüchtlingsbereich muss anerkennen, dass Kinderflüchtlinge ein Recht auf konstruierte Identitäten und deren Darstellung haben (vgl. Hänlein u.a. 1999: 24).

C) Die Möglichkeit eines illegalisierten Aufenthalts in der BRD ist ein weiteres problemträchtiges Thema. Eine Ungewissheit über ihre Zukunft in der BRD begleitet die meisten Kinder und Jugendlichen von ihrer Ankunft an. Da es in der Asylpraxis Realität ist, dass nur die wenigsten Kinderflüchtlinge einen gesicherten und dauerhaften Aufenthaltsstatus erhalten, versuchen viele Kinder und Jugendliche sich ohne Papiere in der BRD durchzuschlagen. Für die Perspektive der Flüchtlingskinder können Ziele vorrangig sein wie z.B. der langfristige Aufenthalt in der BRD, die Fortsetzung einer illegalisierten Arbeitstätigkeit oder das Zusammenbleiben mit ihren FreundInnen in Deutschland. Das Thema der Illegalität taucht spätestens auf, wenn klar wird, dass ein dauerhafter, legaler Aufenthalt nicht zustande kommt. (vgl. Hänlein u.a. 1999: 25)

SozialarbeiterInnen sollen sich das offizielle Kindeswohl-Interesse zu eigen machen, ein eigenständiges Leben mit einer legalen Basis zu ermöglichen. Dieses Interesse geht

häufig mit den Prioritäten der Flüchtlingskinder nicht konform. Es gehört zum Arbeitsalltag der PädagogInnen, dass die Betreuung durch fachfremde - sprich behördliche - Kräfte wie Abschiebungsandrohungen abrupt abgebrochen wird. An dieser Stelle verdichtet sich am deutlichsten der eklatante Widerspruch zwischen dem Auftrag staatlicher Flüchtlingspolitik und der Verpflichtung der Jugendhilfe, eine am Kindeswohl orientierte Betreuung zu leisten (vgl. Hänlein u.a. 1999: 26).

Aus diesem Widerspruch ergibt sich für die BetreuerInnen ein schwieriger Zwiespalt: Sie müssen damit leben, dass ihre Bemühungen nicht ausgereicht haben. Weiterhin müssen sie akzeptieren, dass sie die Kinderflüchtlinge ab diesem Zeitpunkt nur noch bei der „Wahl“ zwischen einem illegalisierten Aufenthalt oder der Ausreise aus der BRD⁸⁰ beraten können. Die BetreuerInnen müssen sich darüber bewusst sein, dass sie sich im Grenzbereich des vorgegebenen juristischen Rahmens bewegen. Die Arbeit mit Kinderflüchtlingen muss zwingend eine parteiliche sein! Nach eingehender Beratung obliegt dem Kinderflüchtling und nicht dem Betreuer/der Betreuerin die Entscheidung darüber, ob der Kinderflüchtling der Ausreiseverpflichtung nachkommt oder einen illegalisierten Aufenthalt in der BRD vorzieht (vgl. Hänlein u.a. 1999: 26).

D) Der Umgang mit Krisen und Konflikten ist ein weiteres bestimmendes Thema in der Arbeit mit v.a. unbegleiteten Kinderflüchtlingen. Aufgrund der häufigen psychischen Probleme und Traumatisierungen⁸¹, welche die Kinder und

⁸⁰ Zu dem Thema Rückkehr und damit verbundenen Unterthemen (Recherche von Überlebenschancen, Kontakten im Herkunftsland sowie rechtliche Fallschlingen), vgl. Hänlein u.a. 1999: 27f.

⁸¹ Zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Diskurs um Traumata, welcher dazu neigt, bestimmte Gruppen von Menschen (z.B. Kinderflüchtlinge) prinzipiell als 'traumatisiert' zu bezeichnen, vgl. Hänlein u.a. 1999: 31f.

Jugendlichen mit sich bringen, fordern Hänlein u.a., dass sich PädagogInnen in diesem Arbeitsfeld auf eine therapeutische Dimension einlassen müssen, um für psychische Krankheitsbilder sensibilisiert zu sein und psychischen Krisen möglichst präventiv zu begegnen. Wie das Verhältnis zwischen Pädagogik und Therapie gestaltet werden kann, muss noch entwickelt werden.

Mir erscheint bei diesem Thema wesentlich, dass die „Symptome“ der Kinder und Jugendlichen aufgrund der Fluchterfahrungen und den aktuellen Unsicherheiten durchaus als angemessene Bewältigungsstrategien auf ihre Erfahrungen betrachtet werden können oder anders: als nachvollziehbare Reaktionen auf menschenverachtende gesellschaftliche Zustände (vgl. Hänlein u.a. 1999: 28-32).

3.3 Ausblick

Unterstützung für Kinderflüchtlinge ist unbedingt notwendig. Darüber hinaus bleibt den SozialarbeiterInnen häufig wenig mehr, als den Behörden gegenüber ein verschwiegenes Verhalten zu zeigen. *„Gewonnen ist damit ein bißchen Würde für den Flüchtling und ein ‘gutes Gewissen’ für die SozialarbeiterInnen“* (Varchmin 1990: 231). Selbst dann wenn SozialarbeiterInnen eine der Rechtsnormen entgegengesetzte Gerechtigkeitsvorstellung haben, können sie ihre Vorstellungen mit Mitteln der Sozialarbeit nicht in Rechtgültigkeitsbedingungen umsetzen (vgl. ebd.)

In diesem Tätigkeitsfeld ist es besonders wichtig ist, im politischen Raum zu agieren. Hänlein u.a. stellen heraus, dass dies auf lokalpolitischer Ebene möglich ist. Sie benennen folgende Ziele: Zum einen sollten die Grundwidersprüche zwischen dem Auftrag der Jugendhilfe und dem „Ausländerrecht“ in die öffentliche

Debatte eingebracht werden. Zum anderen muss versucht werden, sich BündnispartnerInnen, z. B. in den Behörden und im Stadtteil, zu suchen. Die Grenzen sowie die Unwirksamkeit der Sozialen Arbeit sollten kritisiert werden. Ebenso sollte bei einer öffentlichen Auseinandersetzung zwingend die bewusste Ausgrenzung der Kinderflüchtlinge durch die Politik thematisiert werden. Nicht zu vergessen ist das Werben um ein Verständnis für illegalisiert lebende Kinder und Jugendliche (Hänlein u.a. 1999: 28).

Meines Erachtens greifen sie mit der Forderung, in beschriebener Weise auf realpolitischer Ebene wirksam zu werden, zu kurz, wenngleich mir bewusst ist, dass in der konkreten Betreuung übergreifendere politische Arbeit kaum möglich sein kann. Eine Möglichkeit besteht jedoch darin, sich für Änderungen der Gesetzeslage und damit für ein dauerhaftes legales Bleiberecht einzusetzen. Dass diese Forderung eine sehr hochgegriffene bleibt, ist mir bewusst. Jedoch gehe ich davon aus, dass nur, wenn an einer solchen Lösung versucht wird zu arbeiten, den Kinderflüchtlingen mehr geholfen werden kann als dadurch, sich an den gesetzlichen und lokalpolitischen Handlungsmöglichkeiten abzuarbeiten. Selbstorganisierte Flüchtlingsinitiativen, viele der Flüchtlingsräte und ähnliche UnterstützerInnen-Gruppen versuchen nicht ausschließlich, Fälle oder Personen zu behandeln, sondern erstreben die allgemeine Verbesserung der Lebenssituation von (Kinder)Flüchtlingen und die Ermöglichung selbstbestimmter Lebenslagen. Für (Kinder)Flüchtlinge ist eine solche ambitionierte Arbeit existenziell, da sie mit der rechtlichen Unsicherheit, der politischen Sprachlosigkeit, der Lagerunterbringung etc. gesellschaftlichen Strukturen gegenüber stehen, die sie strukturell ausgrenzen und unterdrücken. Sozialarbeit muss parteilich sein und eine

Emanzipation der Flüchtlinge zum Ziel haben (Unabhängigkeit von Aufenthaltsstatus, Autonomie in der Jobsuche, im Einkauf ebenso wie in der Wahl des Wohnorts) (vgl. Varchmin 1990: 239ff).

Auch wenn eine solche realpolitische Arbeit keine prinzipiell bessere Gesellschaft erzeugt, also die kapitalistische und nationalistische Gesellschaftsform nicht ablösen wird, liegen schon in dem Versuch, ein dauerhaftes Bleiberecht für die Kinderflüchtlinge zu erreichen, Chancen auf hoffnungsvolle Veränderungen. Lokalpolitische Initiativen sind dafür wichtig als erste Schritte, die sich zu größeren Ambitionen verdichten sollten. Ob es tatsächlich möglich ist, eine dauerhafte politische Lösung zu finden, vermag ich kaum zu beurteilen. Es unversucht zu lassen, fände ich fatal, da damit unversucht bliebe, was möglicherweise doch erreichbar ist. Kinderflüchtlinge sind junge Menschen, deren Leid prinzipiell starke Empathie anderer Menschen wecken kann. Ich glaube, dass Letztere für eine intensive Lobbyarbeit aktiviert werden könnten, dass sie dafür zu gewinnen wären, sich für die Kinderflüchtlinge einzusetzen und mit Forderungen vehement an die Bundesregierung zu treten, um damit zumindest für Kinderflüchtlinge einen gesicherten Aufenthaltsstatus über ihre Kindheit und Jugend hinaus zu erreichen. Mit einer solchen Strategie werden Kinderflüchtlinge wenigstens geringfügig instrumentalisiert, während sie anderen Flüchtlingsgruppen eventuell kaum nutzt. Wenn sie gut konzipiert und wirksam eingesetzt ist, wird eine solche Strategie niemanden ernsthaft schaden. Sie bietet realistische Chancen, signifikante Verbesserungen durchzusetzen.

4. Nationalismus gegen Kinderflüchtlinge

In den ersten beiden Kapiteln der vorliegenden Diplomarbeit sind zunächst Untersuchungsgegenstand und -perspektive getrennt behandelt worden. Das Phänomen Nationalismus wurde anhand seiner Geschichte und Definitionen breit diskutiert und bestimmt (vgl. Kapitel 1). Anschließend wurde die Situation von Kinderflüchtlingen in der BRD und damit die staatliche Kinderflüchtlingspolitik hierzulande dargestellt (vgl. Kapitel 2). Im Folgenden sollen die Herangehensweise „Nationalismus“ und das Material „Kinderflüchtlingspolitik“ zusammengeführt werden, um die zentrale Fragestellung zu beantworten:

Stimmt die staatliche Kinderflüchtlingspolitik der BRD strukturell mit den Prinzipien des Nationalismus überein? Wie weit reicht die Übereinstimmung? In welchen Bereichen der Kinderflüchtlingspolitik ist sie besonders stark und in welchen eher gering? In welchen Punkten ist die Kinderflüchtlingspolitik nicht-nationalistisch oder sogar anti-nationalistisch?

Nationalismus wird nicht wertend als flexibles **politisches Prinzip** mit drei konstitutiven Merkmalen verstanden:

1.) Nationalismus sieht die Interessen eines größeren gedachten Solidarverbands (der „Nation“) als höchsten Wert⁸² an.

⁸² Diese Bedeutung als Höchstwert kann traditionell in einem Spannungsverhältnis stehen zu spirituellen Wertorientierungen, die aber als zum Teil außerweltlich und damit politisch irrelevant abgetan werden können. Seit Mitte des 20. Jh.s ist insbesondere die Koexistenz zwischen Nationalismus- und Menschenrechts-Orientierung spannungsreicher geworden. Eine derartige Koexistenz unterschiedlicher hoher Werte sehe ich dann, wenn nicht einer der Werte regelmäßig den anderen aussticht, als Höchstwert im Sinne dieses Merkmals an.

Anti-nationalistisch wäre, „nationale Interessen“ zu missachten oder Konkurrenzwerten unterzuordnen.

2.) Nationalismus legitimiert politische Herrschaft über souveräne (National)Staaten.

Anti-nationalistisch wäre, (National)Staaten und/oder Herrschaft zu delegitimieren.

3.) Nationalismus will die imaginierte Homogenität der Bevölkerungsmehrheit und die abgrenzende Ausgrenzung der „nationalen“ Minderheiten erreichen und erhalten,

Anti-nationalistisch wäre, in einer pluralen und solidarischen Gesellschaft alle Menschen anzuerkennen und zu fördern.

Die nationalistische Einstellung wird insbesondere dann strapaziert, wenn viele Angehörige der Nation außerhalb des Nationalstaats leben, wenn im Nationalstaat viele „Fremde“ leben und wenn „Fremde“ Herrschaft über NationalistInnen ausüben.

Besonders gefördert wird Nationalismus durch:

- nationale Symbolik (Zeichen, Kultur, Habitus),
- national einheitliche Institutionen (Sprache, Währung, Militär, (Klein)Familie, Schule, Geschichte u.a.) und
- Abschottung nach außen (z.B. durch rigide Gesetze zur StaatsbürgerInnenschaft).

Dieses Verständnis des Phänomens Nationalismus wende ich im folgenden auf die einzelnen Bereiche und wichtigsten Regelungen der Kinderflüchtlingspolitik der BRD an. Lassen sich aus einem Bereich alle drei Merkmale deutlich herauslesen, wäre das eine volle strukturelle Übereinstimmung von Nationalismus und diesem Politikbereich.

4.1 Erstaufnahme

In den einzelnen Regelungen der Erstaufnahme (vgl. Kapitel 2.4.1) ist insbesondere das Kindeswohl Thema der Werteausrichtung, ohne dass die Konkurrenz zum Nationsinteresse direkt ersichtlich ist. Das Kindeswohl wird einerseits geschützt durch die aufwändigen Clearing-Verfahren beim Jugendamt und dessen Feststellung und Durchsetzung des individuellen Hilfebedarfs bei einzelnen Kinderflüchtlingen⁸³. Der spezielle Schutzbedarf Minderjähriger wird andererseits missachtet durch die Behandlung der über 16jährigen Unbegleiteten als Erwachsene und die Altersfestlegungsprozedur einschließlich der fragwürdigen Beweislastumkehr. Über die speziellen Kinderrechte hinaus verletzen die inhumanen Zustände in den Erstaufnahmelagern die allgemeinen Menschenrechte der Flüchtlinge, während sie die Ausgaben der Nation minimieren. Unter dem Strich wird gegenüber den wenigen erfolgreich Eingereisten das nationale Interesse der Ausgabenbegrenzung gepflegt, ihre Kinder- und Menschenrechte werden deutlicher verletzt als hochgehalten.

Die Legitimation politischer Herrschaft ist in den Regelungen der Erstaufnahme eher undeutlich zu erkennen, ist aber vorhanden. Der Nationalstaat unterwirft die Flüchtlinge in den Erstaufnahmelagern seiner differenzierten Kontrollmacht, fordert ihnen detaillierte Beweise ihrer Lebensgeschichten und Altersangaben ab und verteilt sie nach seinen Kriterien auf die einzelnen Ausländerbehörden des Bundesgebiets. Die Flüchtlinge erleben, dass ihre Wünsche nichts gelten. Der Staat wiederum differenziert und kontrolliert, womit sein

⁸³ Es wäre eine empirische Untersuchung wert, ob die realisierten (national-staatlichen) Hilfen sich durchschnittlich auf oder unter dem Niveau der deutschen Minderjährigen bewegen.

umfangreiches Tun sinnvoll erscheint und Legitimität suggeriert.

Ausgrenzung durch den Nationalstaat manifestiert sich massiv durch die isolierte Lage und die innere Organisation der Erstaufnahmelager. Bis auf durchsetzungsstarke Ausnahmen wird die Gruppe der über 16jährigen unbegleiteten Kinderflüchtlinge aus den Ansprüchen auf KJHG-Hilfen ausgegrenzt, die deutsche Jugendliche automatisch genießen. Clearing-Verfahren, Hilfepläne und JugendamtsbetreuerInnen erkennen andererseits einen Teil der Kinderflüchtlinge als ähnlich unterstützungsbedürftig für ihre gesellschaftliche Integration an, wie sie es gegenüber deutschen Minderjährigen tun. Die Kinderrechte einzelner Flüchtlinge werden anerkannt. Die Mehrheit der Kinderflüchtlinge erlebt jedoch bei ihrer Erstaufnahme massive Ausgrenzung durch den bundesdeutschen Staat.

4.2 Wohn- und Ernährungssituation

Die staatliche Ungleichbehandlung der Kinderflüchtlinge setzt sich nach den ersten Wochen in der BRD fort (vgl. Kapitel 2.4.2).

Unbegleitete Asylsuchende bekommen bis zu ihrem 16. Geburtstag die selbe Unterstützung wie deutsche Minderjährige. Spezielle Betreuungsmaßnahmen sollen die Probleme mit ihrer Bi-Kulturalität bzw. Bi-Nationalität reflektieren, parteiliche Unterstützung für ihr Asylverfahren ist gesetzlich jedoch nicht vorgesehen. Sie genießen wie alle Kinderflüchtlinge mit Aufenthaltsgenehmigung⁸⁴ einen angemessenen Schutz, der kaum strukturelle Übereinstimmung mit den drei

⁸⁴ Aufenthaltsgestattung oder Duldung sind keine „Genehmigungs“-Aufenthaltsstitel.

Kriterien des Nationalismus erkennen lässt. Die Gleichstellung mit deutschen Minderjährigen ist jedoch nur eine auf Zeit, wenn keine oder nur befristete Aufenthaltsgenehmigungen vorhanden sind oder der 16. Geburtstag noch bevorsteht.

Die Wohn- und Ernährungssituation der (Kinder) Flüchtlinge ohne Aufenthaltsgenehmigung lässt dagegen alle drei Kriterien des Nationalismus deutlich erkennen:

Die inhumanen Zustände in den Sammelunterkünften ohne Betreuung der über 16jährigen Kinderflüchtlinge, die reduzierten Bezüge des AsylbLG einschließlich der diskriminierenden Art der Leistungserbringung und die Residenzpflicht zementieren die gesellschaftliche Ausgrenzung dieser Flüchtlinge.

Mehr und weniger deutlich werden einzelne Menschenrechte⁸⁵ und die UN-Kinderrechtskonvention verletzt. Der Nationalstaat kommt weiterhin für den Unterhalt der (Kinder)Flüchtlinge auf, minimiert diese Ausgaben aber wie gehabt. Die volle Einhaltung der Nationalinteressen und der Menschenrechte schließt sich in einigen Punkten aus, woraufhin mal die eine und mal die andere Seite - jeweils möglichst gering - eingeschränkt wird. Die Residenzpflicht lässt sich als staatliches Ordnungsgehebe lesen, das nur der symbolischen Repräsentation der Nation und damit ihrer Machtdemonstration dient. Diese Beschneidung des Rechts auf Freizügigkeit bringt dem nationalen Solidarverband keinen fassbaren Gewinn. Dass es dennoch eingeschränkt wird, lässt vermuten, dass der Wert Nation in der (Kinder)Flüchtlingspolitik heimlich über dem Wert Menschenrechte steht.

⁸⁵ Vgl. z.B. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes (Art. 13), soziale Sicherheit mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (Art. 22), gesunde Lebenshaltung und Wohlbefinden (Art. 25) (vgl. Menschenrechte 1995: 37-43).

Herrschaftslegitimation ist erneut eher indirekt zu erschließen. Der Nationalstaat demonstriert den Flüchtlingen seine Leistungspotenz, nötigt sie zu Untergebenheitsgesten⁸⁶ und zwingt sie, Alltagsgeschäfte nur noch auf eingeschränkte Weise zu erledigen. Damit geriert sich der Nationalstaat - insbesondere durch das AsylbLG - als Bevormundungsstaat, der angeblichen „Missbrauch“ und Zuwiderhandlungen seiner zahlreichen flüchtlingsbezogenen Regelungen ahndet und bestraft⁸⁷. Diese Botschaft der Unmündigkeit legitimiert die Herrschaft des deutschen Staates über seine ungewollten und ungezogenen Kinder: die (Kinder)Flüchtlinge und Flüchtlingskinder.

4.3 Medizinische und psychosoziale Versorgung

Asylberechtigte werden medizinisch und psychosozial genauso versorgt (vgl. Kapitel 2.4.3) wie deutsche StaatsbürgerInnen. Für sie ist keins der drei Nationalismus-Kriterien erfüllt. Es kann im Gegenteil sogar Anerkennung festgestellt werden, der jedoch in jeder Flüchtlingsgeschichte die Teil-Ausgrenzung aus der staatlichen Gesundheitsversorgung voranging. Vor der Integration standen Bewerbung und Wartezeit für die Aufnahme. Unbegleitete Kinderflüchtlinge erhalten Leistungen nach BSHG oder KJHG dann, wenn sie das „Glück“ haben, im „richtigen“ Bundesland wohnen zu dürfen und von engagierten BetreuerInnen unterstützt zu werden.

⁸⁶ Z.B. durch die häufige Auflage, immer wieder beim Ausländeramt erscheinen zu müssen.

⁸⁷ Die ausländerInnenspezifischen Tatbestände des deutschen Ordnungs- und Strafrechts verdienen eine eigene Betrachtung - die hier nicht geleistet wird - schon deshalb, weil sie unmittelbar den massiven Ausbau des staatlichen Gewaltmonopols (Passkontrollen, BGS-Apparat etc.) begründet haben.

Ein anderer Teil der unbegleiteten Kinderflüchtlinge erhält wie alle anderen Flüchtlingen ohne Aufenthaltsgenehmigung nur die eingeschränkte Akut-Versorgung.

Nationalstaatliche Herrschaft wird dadurch legitimiert, dass staatliche Stellen stets das letzte Wort darüber haben, ob behandelt wird oder nicht⁸⁸. Die Gewichtung dieser Art von Legitimation ist allerdings eher gering anzusetzen.

Analog dazu findet sich auf der Ebene der Wertorientierungen abermals das Neben- und Gegeneinander von Menschenrechten (Gesundheitsversorgung) und Nationalinteressen (Ausgabenbegrenzung) mit ihren beiderseitigen Einschränkungen, ohne dass deren Verhältnis präziser bestimmt werden könnte⁸⁹.

Der Ausschluss der Flüchtlinge aus der medizinischen und psychosozialen Grundversorgung markiert einmal mehr gesellschaftliche Ausgrenzung in beispielhafter Deutlichkeit. In aller Heimlichkeit müssen die (Kinder) Flüchtlinge wohlgesonnene Hilfe ersuchen, um auch bei leichteren und mittelschweren Erkrankungen versorgt zu werden.

4.4 Schule und Ausbildung

Die Beschulung minderjähriger Flüchtlinge (vgl. Kapitel 2.4.4) zeigt sowohl Aspekte von Ausgrenzung als auch

⁸⁸ Z.B. wird die Behandlung psychosomatischer Beschwerden verweigert, solange diese nicht als akute Erkrankungen (Suizidversuche) gelten. In Therapiesitzungen ginge es neben individuelleren Problemen sicher häufig um die Verarbeitung von Verfolgung, Flucht und gesellschaftlicher Ausgrenzung in der BRD. Versagen und Beteiligung der (National)Staatengemeinschaft an der Flüchtlingsproblematik würde am Rande angesprochen werden, mithin die Delegitimation politischer Herrschaft von (National)Staaten. Die Wirkungsmacht dessen dürfte äußerst gering sein, verleiht diesem Aspekt aber eine pikante Note.

⁸⁹ Staatliche Politik und gesellschaftliche Zustände der BRD machen (Kinder)Flüchtlinge regelrecht krank, was in aller Regel nicht behandelt werden darf. Nur extreme Verhaltensauffälligkeiten und Suizidgefährdungen werden im Rahmen der Akut-Versorgung behandelt.

von Anerkennung. Die Vorbereitungsklassen und der Förderunterricht fungieren, soweit sie existieren, als Integrationsinstitution für Kinderflüchtlinge. Sie sind die einzigen institutionellen Neuschöpfungen der BRD-(Kinder)Flüchtlingspolitik, die ausschließlich dem Wohl der Betroffenen dienen⁹⁰. Dem gegenüber stehen die unterschiedlichen Bestimmungen der Bundesländer zur Schulpflicht und die häufige Strategie der Behörden, selbige nicht durchzusetzen. Ein Teil der Kinderflüchtlinge ist somit aus einem für ihre Zukunftsperspektive wichtigen Bereich ausgegrenzt.

Das Recht auf Bildung wird gegenüber dieser Gruppe verletzt, womit ihnen in der Praxis die Chance auf einen geregelten Bildungserwerb überhaupt verwehrt ist. Der Wert nationaler Interessen ist hier kaum zu erkennen.

Die Legitimation des Nationalstaats wird - im Fall der Durchsetzung von Schulpflicht - gestärkt durch den täglichen Gang in die Nationalinstitution Schule und durch die Macht dieser Pflichtauferlegung. Andererseits können durch kritisch-emanzipativen Unterricht Delegitimationspotenziale geweckt werden. Handlungsfähigkeit, Mündigkeit und Verfassungstreue sind zentrale Lernziele des Schulbesuchs, ziviler Ungehorsam und radikaleres Veränderungstreben werden kaum gelehrt. Der Legitimationscharakter ist für den Schulbereich schwierig zu bewerten.

Die legalen Ausbildungsmöglichkeiten minderjähriger Flüchtlinge werden in der BRD ebenso unterbunden wie deren Arbeitsmöglichkeiten (vgl. Kapitel 2.4.4). Dieser Bereich stimmt besonders für die Flüchtlingsgruppen ohne Aufenthaltsgenehmigung mit den drei Nationalismus-Kriterien in erschreckender Weise überein.

⁹⁰ Alle anderen Einrichtungen und Gebäude sind bloß umfunktioniert.

Die Verbote und die Schwierigkeiten der Verbotsüberwindung grenzen den Großteil der (Kinder) Flüchtlinge ohne Aufenthaltsgenehmigung aus dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt in Gänze aus. Dieser Markt ist im Kapitalismus die wichtigste Möglichkeit, individuelle Ressourcen materieller und nichtmaterieller Art zu erlangen. Ohne Ausbildung und Arbeit verlieren Menschen leicht Lebenssinn und -perspektive. Auch (Kinder)Flüchtlinge, die eine Erlaubnis erhalten, werden erst nach dem „Inländer“-Vorrang und anderen AusländerInnen-Gruppen berücksichtigt. Sie sollen nur die letzte Puffer-Möglichkeit für Hochkonjunktoren sein und dem normalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt an letzter Stelle untergeschichtet werden.

Das nationale Interesse dieses Marktes dominiert eindeutig über das Menschenrecht der (Kinder)Flüchtlinge auf Ausbildung und Arbeit. In keinem anderen Bereich der Untersuchung ist so klar zu erkennen, dass es explizit nationale Interessen sind, die Menschenrechte erbarmungslos und vollständig niederkonkurrieren.

Der staatliche Anteil an der Wirtschaftsorganisation legitimiert diese Hierarchie umstandslos. Bezeichnend ist, dass die nationale Wirtschaftsrhetorik niemals das Arbeitskräfte-Potenzial der (Kinder)Flüchtlinge zu nutzen aufruft, sondern eher Neuauflagen des historisch gescheiterten „GastarbeiterInnen“-Modells vorschlägt (Green Card u.ä.). Lediglich von der Flüchtlings-Lobbyarbeit werden flüchtlingsfreundlichere Varianten vorgeschlagen. Die Wirtschaftsorganisation tabuisiert solche Verbesserungen und suggeriert damit die Richtigkeit der diskriminierenden Verbotspolitik, was die nationalstaatliche Politik umfangreich legitimiert.

4.5 Asylverfahren

Das Asylverfahren (vgl. Kapitel 2.3.1) mit seinen Einzelementen und Verlaufsstationen bietet genug Ansatzpunkte für eine eigene Betrachtung.

Die Legitimation nationalstaatlicher Herrschaft funktioniert auf die schon bekannte diskrete Art, die in den einzelnen Elementen unterschiedlich ausgerichtet ist: Demonstrativ praktiziert werden bei der Einreise die Kontroll- und Verwaltungsmacht des Nationalstaates und mit der Asylantragserfordernis die Unterwerfungsmacht unter sein Asylverfahren. Mitwirkungspflicht, Verfahrensdauer und Entscheidungspraxis suggerieren Kompliziertheit, Ordnung und Rechtmäßigkeit des Asylverfahrens. Diese Herrschaftslegitimation durch Diskriminierungstechniken, welche Differenzierungsbedarf vortäuschen, ist in den einzelnen Punkten eher schwach zu bewerten, in der Summe wirkt sie jedoch um so mächtiger.

Ähnliches gilt für die gesellschaftliche Ausgrenzung und die Werteorientierung während der Asylverfahren. Stark ausgeprägt sind diese beiden Nationalismus-Kriterien bei der Einreise nach Deutschland. Höchste Werte sind hier die Aufrechterhaltung der Nationalstaatsgrenze und der demonstrative Zwang, innerhalb von acht Tagen einen Asylantrag zu stellen und zu begründen, mithin sein ganzes Schicksal in die Hände der EntscheiderInnen zu legen und sich in die nationalstaatliche Ordnung einzufügen. Desweiteren verletzen das Verfahren der Altersfestlegung und die Zuschreibung der Handlungsfähigkeit die Kinderrechte der betroffenen minderjährigen Flüchtlinge.

Als besonders deutliche Erfüllung der drei Nationalismus-Kriterien muss das Flughafenverfahren hervorgehoben

werden. Es steht für praktizierte Ausgrenzung par excellence, Herrschaftslegitimation durch Unterwerfung und die Durchsetzung des Nationalinteresses Grenze gegen das Freiheitsrecht der (Kinder)Flüchtlinge.

4.6 Kategorisierung und Bleibeunsicherheit

Die Kategorisierung der Menschen in mehrere Flüchtlingsklassen (vgl. Kap. 2.2.1) und Aufenthaltstitel (vgl. Kap. 2.3.4) - vielfach verbunden mit der Unsicherheit, in der BRD bleiben zu dürfen - ist bereits eingehend kritisiert worden. Der Nationalstaat rastert die (Kinder)Flüchtlinge schon bei dem Versuch der Einreise⁹¹. Unzählige weitere Differenzierungen von der Landesebene⁹² bis hinunter zum einzelnen Flüchtlingsheim⁹³ folgen. Aus der Vogelperspektive stellt sich diese Vielfalt als gewollte Willkür dar. Die Kategorisierung lässt keine Gewichtung zu, ob Menschenrechte oder nationale Interessen höher gewertet werden. Ausgrenzung wird zweifelsohne in unterschiedlicher Stärke praktiziert, die Bleibeunsicherheit grenzt massiv aus der deutschen Gesellschaft aus. Die detaillierte staatliche Ordnungstätigkeit nährt die Vorstellung eines Ordnungsbedarfs und legitimiert damit die Herrschaft des Nationalstaats.

⁹¹ Z.B. durch die Drittstaatenregelung des „neuen“ Art. 16a Abs. 2 GG.

⁹² Z.B. Schulpflicht und Schulrecht, Umfang der Residenzpflicht, Volljährigkeitsgrenze.

⁹³ Z.B. beeinflusst die materielle und personelle Ausstattung der Heime die jeweiligen Leistungsangebote und nicht etwa Minimalstandards oder der Bedarf der BewohnerInnen.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die Bewertung der Frage nach der strukturellen Übereinstimmung von Nationalismus und bundesdeutscher (Kinder)Flüchtlingspolitik muss die Verschiedenheit der Politik gegenüber den einzelnen (Kinder)Flüchtlingsgruppen berücksichtigen.

Illegalisierte bleiben aus der Betrachtung ausgeklammert, weil sie sich der Reglementierung durch die Politik entzogen haben. Die Tatsache, dass die BRD im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern keine relevanten Legalisierungen betrieben hat, darf durchaus als erster Hinweis auf Nationalismus verstanden werden. Wenn kein starker politisch-menschenrechtlicher Druck die Abschottungsgemeinschaft treibt, gewährt sie die Gnade der Aufnahme nicht.

Umgekehrt verhält es sich mit den anerkannten (Kinder)Flüchtlings. Für diese Gruppe ist die Frage nach der staatlichen (Kinder)Flüchtlingspolitik kaum relevant, da sie nicht mehr Gegenstand dieser Politik sind, abgesehen von einzelnen Bestimmungen des deutschen Strafrechts für MigrantInnen (z.B. Anti-Terror-Pakete). (Kinder)Flüchtlinge mit unbefristetem Bleiberecht erreichen vor dem Staat eine weitgehende Gleichstellung mit Deutschen - unabhängig davon, ob sie eingebürgert sind oder nicht. Es kann nicht verallgemeinert werden, wie nationalismuskonform sich der Staat gegenüber diesen Menschen verhält.

Ein Teil der anerkannten (Kinder)Flüchtlinge nutzt den Rechtsanspruch auf die deutsche Staatsbürgerinnenschaft, nachdem sie sich mindestens acht Jahre in der BRD aufgehalten und die Bedingungen des Gesetzes von 1999 erfüllt haben. Einbürgerungsvorgänge haben einerseits

eine starke Legitimationsfunktion für den Aufnahmestaat und verletzen dessen nationale Interessen nicht. Andererseits widerspricht die Erweiterung des Solidarverbands um NeubürgerInnen der nationalistischen Forderung nach Ausgrenzung so grundlegend, dass die Überprüfung auf Nationalismus keinen positiven Gesamtbefund ergibt. Eine anti-nationalistische Stoßrichtung kann ebensowenig ausgemacht werden, weil die Einbürgerungszahlen zu gering sind. Es sollen nicht zu viele „Fremde“ eingebürgert werden, da dies die nationale Homogenitätsfiktion strapazieren würde.

Die Politik gegenüber (Kinder)Flüchtlingen ohne Aufenthaltsgenehmigungen enthält alle relevanten Elemente der deutschen (Kinder)Flüchtlingspolitik.

Die höchsten Werte dieser Politik sind einerseits die propagierten Menschen- und Kinderrechte, andererseits die subtileren nationalen Interessen. In fast jedem Einzelaspekt konkurrieren sie um den Primat. Auf dem immer gleichen Altar der nationalstaatlichen Kostenminimierung werden unterschiedlich große Stücke der verschiedensten Menschenrechte geopfert. Die finanziellen Leistungen der BRD sollen Menschenrechte so weit garantieren, dass deren staatliche Einschränkungen öffentlich nicht als Verletzungen gedeutet werden und somit eine machtvolle Kritik effektiv verhindert wird⁹⁴. Der Nationalstaat pflegt neben seinem Haushalt zwei weitere Interessen in hervorgehobener Weise: den „Schutz“ des Gebiets an den Staatsgrenzen und die Beeinflussung des inländischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes nach der Maxime (der NPD) „Arbeit zuerst für Deutsche“.

⁹⁴ Unbegleitete Kinderflüchtlinge haben, solange sie nicht zurückgewiesen oder ausgewiesen werden, nur auf Zeit Anspruch auf die gesetzlichen Kinderschutzleistungen - in der Regel bis zu ihrem 16. Geburtstag.

Wenigen Menschen tritt der bundesdeutsche Staat so häufig und einschneidend direkt gegenüber wie (Kinder) Flüchtlingen. Er leistet ihnen permanent materielle Hilfe, Selbsthilfe unterbindet er durch das Arbeitsverbot. Schon die Größe und Machtfülle des staatlichen Apparats suggeriert Handlungsnotwendigkeit. Die meisten anderen Gesichter, die der Apparat den (Kinder)Flüchtlingen zeigt, sind unfreundlich: kontrollierend, disziplinierend, kategorisierend, ordnend und strafend. Die intensive Steuerungspraxis betont den Bedarf nach gesellschaftlicher Steuerung, welche niemand anderes so ausüben kann wie der ach so differenzierte und etablierte Nationalstaat. Gegenüber den (Kinder)Flüchtlingen legitimiert der Bevormundungsstaat seinen Herrschaftsanspruch insbesondere dadurch, dass er ihnen hilft und sie überwacht und straft.

Das dritte Nationalismus-Kriterium, die gesellschaftliche Ausgrenzung nationaler Minderheiten, ist offensichtlich noch deutlicher erfüllt als die beiden anderen Kriterien. Der Nationalstaat BRD betreibt Ausgrenzung in allen Bereichen der seiner (Kinder)Flüchtlingspolitik. Es gibt durchaus staatliche Bestrebungen, die Bedürfnisse ausgewählter (Kinder)Flüchtlinge in einzelnen Bereichen vorbehaltlos anzuerkennen. Die deutlichen Anerkennungsbestrebungen richten sich allesamt an minderjährige Flüchtlinge: jugendamtliche Unterstützung und Betreuung für Unbegleitete und die speziellen Unterrichtsangebote sowohl für unbegleitete als auch für begleitete Kinderflüchtlinge. Gegenüber der geballten Menge schwerster Ausgrenzungen in allen (kinder)flüchtlingpolitischen Bereichen wirken diese Integrationshilfen höchst bescheiden. Deutschen bleiben diese Ausgrenzungspraktiken, die (Kinder)Flüchtlinge tagtäglich erleben, erspart. Insofern wird indirekt die

imaginierte Homogenität der deutschen Nation wirkungsvoll aufrechterhalten.

Nationalismus und die Kinderflüchtlingspolitik der BRD weisen strukturelle Übereinstimmungen in all ihren wichtigen Aspekten auf. Die Kinderflüchtlingspolitik kann als Ganzes und in allen Teilbereichen als nationalistisch im Sinne der benutzten Definition bezeichnet werden, wenngleich der nationalistische Charakter in einigen Bereichen weniger stark ausgeprägt ist als in anderen. Lediglich gegenüber einzelnen Flüchtlingen legt die staatliche Politik den nationalistischen Charakter nach und nach ab.

Wichtige Fragen sind noch offen:

Das Problem der Identifizierung und Gewichtung von Intentionen wurde ausgeklammert⁹⁵, was aus Sicht der (Kinder)Flüchtlinge kaum eine Rolle spielt, für das Verstehen der (Kinder)Flüchtlingspolitik jedoch unentbehrlich ist.

Den quantitativen Aspekt der Problematik habe ich konsequent nicht berücksichtigt. Für Zahlen und Statistiken zum Thema - häufig genug unzuverlässig- kann die einschlägige Fachliteratur konsultiert werden⁹⁶.

Ein Ländervergleich der bundesdeutschen mit anderen (Kinder)Flüchtlingspolitiken würde relevante neue Erkenntnisse zur Fragestellung hervorbringen.

Die Frage nach internationalen Harmonisierungstrends der staatlichen (Kinder)Flüchtlingspolitiken wurde in Kap. 2.1 nur gestreift und verdient eine eigene Untersuchung. Die EU-Harmonisierung läuft auf Hochtouren, wenngleich keineswegs glatt. In nicht wenigen Fällen des

⁹⁵ Neben offiziellen und heimlichen Einzelzielen werden Regelungen auch motiviert durch komplexere Einstellungsmuster: Z.B. menschenrechtliche Selbstverpflichtung, das Credo des Wohlfahrtsstaats, rassistische Denkweise oder national-kapitalistische Erwägungen.

⁹⁶ Vgl. z.B. den Überblick von Weiss/Enderlein 1999.

AusländerInnen- und Asylrechts besteht die BRD auf ihre extra rigiden Positionen. Nur ein historisch dynamisches Untersuchungskonzept kann der Harmonisierung als Prozess gerecht werden.

Gleiches gilt für den Entwicklungsweg des Nationalismus zwischen Bedeutungsrückgang der Nationalstaaten und Aufschwung des „Empire“. Wie wirkte sich der Untergang des Ostblocks 1989/90 auf den Nationalismus in Deutschland und Europa aus? Welche Rolle kommt dem Nationalismus im fortschreitenden Globalisierungsprozess zu? Wie verläuft konkret die Modernisierung des Nationalismus hin zum Post-Nationalismus, Supra-Nationalismus, Empire-Nationalismus ... ?

Anhang

Literaturverzeichnis

- Agamben, Giorgio: Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben, Frankfurt a.M. 2002.
- Alter, Peter: Nationalismus, Frankfurt a.M. 1985.
- Alter, Peter (Hg.): Nationalismus. Dokumente zur Geschichte und Gegenwart eines Phänomens, München/Zürich 1994
- Anderson, Benedict: Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts, zuerst u.d.T. „Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism“ London 1983, erweiterte Neuauflage, Frankfurt a.M./New York 1996.
- Balibar, Etienne/Wallerstein, Immanuel: Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten, Hamburg/Berlin 1990
- Bauer, Otto: Die Nationalitätenfrage und die Sozialdemokratie, Wien 1907.
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Nation Nationalismus Nationale Identität (= Kontrovers), Bonn 1998.
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Vorurteile - Stereotype - Feindbilder (= Informationen zur politischen Bildung, Bd. 271), Bonn 2001.
- Claussen, Detlev: Was heisst Rassismus?, Darmstadt 1994.
- Dann, Otto: Nationalbewusstsein, Nationalismus, in: Handbuch der Geschichtsdidaktik, hg. von Klaus Bergmann, Klaus Fröhlich u.a., 5. überarbeitete Auflage Seelze-Velber 1997, S. 81-86.
- Demandt, Alexander (Hg.): Mit Fremden leben. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, München 1995.
- Deutsch, Karl-Wolfgang: Nationenbildung, Nationalstaat, Integration, Düsseldorf 1972.
- Deutsche Verfassungen, hg. und mit einer Einführung versehen von Rudolf Schuster, 20. Auflage, München 1990.
- Dohse, Knuth: Ausländische Arbeiter und bürgerlicher Staat. Genese und Funktion staatlicher Ausländerpolitik und Ausländerrecht - Vom Kaiserreich bis zur Bundesrepublik Deutschland, Königstein/Ts. 1981.

- Fichte, Johann Gottlieb: Reden an die deutsche Nation, Hamburg 1955.
- Gellner, Ernest: Nationalismus und Moderne, zuerst u.d.T. „Nations and Nationalism“ Oxford 1983, Berlin 1991.
- Goldbach, Claus: Erstversorgungseinrichtungen, in: Woge e.V./Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 449-454.
- Hänlein, Rüdiger/Korring, Karoline/Schwerdtfeger, Sebastian: Soziale Arbeit zwischen Welten, in: Woge e.V./Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 14-35.
- Hardt, Michael/Negri, Antonio: Empire. Die neue Weltordnung, Frankfurt a.M. /NewYork 2000.
- Hardtwig, Wolfgang: Nationalismus und Bürgerkultur in Deutschland 1500 - 1914, Göttingen/Zürich 1994.
- Heil, Johannes: Fremde, Fremdsein. Von der Normalität eines scheinbaren Problemzustandes, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Vorurteile - Stereotype - Feindbilder (= Informationen zur politischen Bildung, Bd. 271), Bonn 2001, S. 10-16.
- Hobsbawm, Eric J.: Nationen und Nationalismus, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1992.
- Huber, Bertold: Asylverfahren, in: Woge e.V./Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 269-275.
- Hund, Wulf D.: Rassismus. Die soziale Konstruktion natürlicher Ungleichheit, Münster 1999.
- Jäger, Siegfried: Rassismus und Rechtsextremismus in der deutschen Sprache. Einige Überlegungen zur Berichterstattung über Rassismus und Rechtsextremismus aus diskursanalytischer Sicht. in: Arndt, Susan (Hg.): AfrikaBilder. Studien zu Rassismus in Deutschland, Münster 2001, S. 125ff.
- Jaschke, Hans-Gerd: Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder, Opladen 1994.

- Keßler, Stephan: Arbeit, in: Woge e.V./Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 414-420.
- Langewiesche, Dieter: Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa, München 2000.
- Lemberg, Eugen: Nationalismus. Bd. 1: Psychologie und Geschichte, Reinbek 1964.
- Loeper, Dankwart von/Loeper, Angelika von (Hg.): Handbuch der Asylarbeit, 4. erweiterte Auflage [Lose-Blattsammlung], Karlsruhe 2001/2002.
- Maier, Friedburg: Aufenthaltstitel, in: Woge e.V./Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 283-288.
- Marx, Karl/ Engels, Friedrich: Manifest der Kommunistischen Partei, Berlin 1958, zuerst 1848.
- Meinecke Friedrich: Weltbürgertum und Nationalstaat, München/Berlin 1919.
- Memmi, Albert: Rassismus, Europäische Verlagsanstalt, Hamburg 1992.
- Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen, hg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Bonn 1995.
- Mesovic, Bernd: Flughafenverfahren, in: Woge e.V./Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 289-295.
- Münz, Rainer/Seifert, Wolfgang/Ulrich, Ralf: Zuwanderung nach Deutschland. Strukturen, Wirkungen, Perspektiven, Frankfurt a.M./New York 1997.
- Nohlen, Dieter (Hg.): Wörterbuch Staat und Politik, 4. Auflage, München 1996.
- Noiriel, Gérard: Die Tyrannei des Nationalen. Sozialgeschichte des Asylrechts in Europa, Lüneburg 1994.
- Pro Asyl (Hg.): Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis, Frankfurt a.M. 1996.
- Rieker, Peter: Schule/Schulbesuch, in: Woge e.V./Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 420-427.

- Renan, Ernest in: Vogt, Hannah (Hrsg. und Übers.): Nationalismus gestern und heute, Opladen 1967.
- Schmid, Richard: Asylrecht und Vergangenheitsbewältigung - Zur Einführung, in: Spaich, Herbert (Hg.): Asyl bei den Deutschen. Beiträge zu einem gefährdeten Grundrecht, Reinbek 1982, S. 8-13.
- Schmidt-Behlau, Beate: Kinderrechte, in: Woge e.V./Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 252-258.
- Schultz-Ehlbeck, Gerhard: Altersfeststellung, in: Woge e.V./Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 275-283.
- Schultze, Rainer-Olaf/Esser, Josef: Art. „Staatstheorie“, in: Nohlen, Dieter (Hg.): Wörterbuch Staat und Politik, 4. Auflage, München 1996, S. 733-743.
- Spaich, Herbert (Hg.): Der Parlamentarische Rat und das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ders. (Hg.): Asyl bei den Deutschen. Beiträge zu einem gefährdeten Grundrecht, Reinbek 1982, S. 18-37.
- Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, hg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, ergänzter Nachdruck, Bonn 1997.
- Wehler, Hans-Ulrich: Das deutsche Kaiserreich (= Deutsche Geschichte, Bd. 9), 7.Aufl., Göttingen 1994.
- Wehler, Hans-Ulrich: Nationalismus. Geschichte, Formen, Folgen, München 2001.
- Weiss, Karin/Enderlein, Oggi: Statistik, in: Woge e.V./Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999, S. 205-211.
- Winkler, Heinrich August: Wandlungen des deutschen Nationalismus, in: Merkur 33 (1979), S. 963-972.
- Woge e.V./Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, Münster 1999.
- www.parlamentsspiegel.de (25.04.2002)

Varchmin, Reinhard G.: Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Begründungs- und Entwicklungsaspekte von Konfliktbündnissen, in: Ders. (Hg.): Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Asylbewerber in der Stadt; Erfahrungen, Informationen und Analysen aus der Praxis, Bielefeld 1990, S. 227-254.